

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

<b>ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>A. GRUNDLAGEN DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN SPUERKEESS UND IHREN KUNDEN</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	3
Artikel 2: Zulassung und Aufsichtsbehörde.....	3
Artikel 3: Gegenseitige Compliance-Pflichten.....	3
Artikel 4: Identifikation der Kunden, Dokumentation bezüglich der Rechtsfähigkeit und der Zeichnungsbefugnis, Aktualisierungspflicht der Geschäftsbeziehung.....	3
Artikel 5: Mandat und Vollmacht .....	4
Artikel 6: Erbschaften .....	4
Artikel 7: Personenbezogene Daten und Vertraulichkeit .....	4
Artikel 8: Auftragsverarbeitung.....	5
Artikel 9: Reklamationen .....	5
Artikel 10: Aufkündigung der Vereinbarungen .....	5
<b>B. KUNDENGUTHABEN</b> .....	<b>5</b>
Artikel 11: Sicherung der Einlagen und der Finanzinstrumente .....	5
Artikel 12: Garantien zu Gunsten von Spuerkeess, Gesamtpfand.....	6
Artikel 13: Konteneinheit, Aufrechnungsbefugnis und Konnexität der Transaktionen .....	6
Artikel 14: Außergerichtlicher Einspruch .....	6
Artikel 15: Gebühren, Steuern und Abgaben .....	6
Artikel 16: Änderung der angewandten Provisionen, Entgelte und Abgaben.....	6
<b>C. KOMMUNIKATION ZWISCHEN SPUERKEESS UND DEM KUNDEN</b> .....	<b>6</b>
Artikel 17: Korrespondenz .....	6
Artikel 18: Telefonische Aufträge und elektronische Übermittlungen .....	6
Artikel 19: Bestimmungen bezüglich der Beweiskraft .....	7
Artikel 20: Archivierung und Vorlage von Beweisstücken.....	7
Artikel 21: Kontoauszüge .....	7
Artikel 22: Finanzauskünfte .....	7
Artikel 23: Reklamationen und Behebung von Irrtümern in Konten.....	7
<b>D. DIGITALE BANK „S-Net“</b> .....	<b>7</b>
Artikel 24: Beschreibung von S-Net und Allgemeines .....	7
Artikel 25: Der Zugang zu S-Net .....	7
Artikel 26: Nutzungsbedingungen .....	7
Artikel 27: Haftung .....	8
Artikel 28: Elektronischer Nachrichtendienst .....	8
Artikel 29: Eingang und Ausführung von Aufträgen .....	8
Artikel 30: Vorgangsnachweis .....	9
Artikel 31: Elektronische Zeichnung von Produkten und Dienstleistungen .....	9
<b>ZWEITER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>A. ERÖFFNUNG DER KONTEN UND DEPOTS</b> .....	<b>9</b>
Artikel 32: Eröffnung von Girokonten .....	9
Artikel 33: Eröffnung von Terminkonten.....	9
Artikel 34: Eröffnung von Edelmetalldépôts .....	9
Artikel 35: Eröffnung von Gemeinschaftskonten und Solidar-Kollektiv-Konten.....	9
<b>B. ZAHLUNGSDIENSTE</b> .....	<b>9</b>
Artikel 36: Allgemeine Bestimmungen .....	9
Artikel 37: Barabhebungen .....	9
Artikel 38: Überweisungen .....	9
Artikel 39: Daueraufträge .....	10
Artikel 40: SEPA-Lastschrift .....	10
Artikel 41: Drittanbieter im Zahlungsverkehr .....	11
<b>C. SPAREINLAGEN</b> .....	<b>11</b>
Artikel 42: Eröffnung von Sparprodukten .....	11
Artikel 43: Kapital und Obergrenze .....	11
Artikel 44: Zinsen und Prämien .....	11
Artikel 45: Rückzahlung.....	11
Artikel 46: Bedingte Einlagen .....	11
<b>D. DARLEHEN UND KREDITE</b> .....	<b>11</b>
Artikel 47: Form von Darlehen und Krediten.....	11
Artikel 48: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Darlehen und Kredite .....	11



---

Artikel 49: Bestimmungen betreffend Zinsen, Provisionen und Gebühren.....	11
<b>E. VERMIETUNG VON SCHLISSFÄCHERN.....</b>	<b>12</b>
Artikel 50: Allgemeine Bestimmungen über Schließfächer.....	12
Artikel 51: Rechte und Pflichten von Spuerkeess.....	12
Artikel 52: Rechte und Pflichten des Mieters.....	12
<b>F. SERVICELEISTUNG „DEPOT 24H/24“.....</b>	<b>12</b>
Artikel 53: Allgemeine Bestimmungen für die Serviceleistung „DEPOT 24H/24“.....	12
<b>G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>12</b>
Artikel 54: Höhere Gewalt und hoheitliche Maßnahmen.....	12
Artikel 55: Wahl des Erfüllungsorts, anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	12

DER FRANZÖSISCHE TEXT IST BINDEND

**ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****A. GRUNDLAGEN DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN SPUERKEESS UND IHREN KUNDEN****Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1.1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Banque et Caisse d'Épargne de l'Etat, Luxembourg (nachstehend „Spuerkeess“) und dem Kunden (nachstehend der „Kunde“) unterliegen den vorliegenden Bestimmungen, den besonderen Vereinbarungen, die eventuell zwischen Parteien unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen getroffen worden sind, sowie den banküblichen Geschäftsgepflogenheiten.

1.2. Durch die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen erkennen Spuerkeess und der Kunde die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

1.3. Spuerkeess kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, um gesetzgeberischen und ordnungsrechtlichen Änderungen, Änderungen der Geschäftsgepflogenheiten des Handelsplatzes sowie Änderungen auf Ebene der Finanzmärkte Rechnung zu tragen.

Für den Fall, dass eine Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen werden sollte, verpflichtet sich Spuerkeess, den Kunden schriftlich über die entsprechenden Änderungen in Kenntnis zu setzen, und zwar nach Wahl von Spuerkeess durch Mailings, Kontoauszüge, über Postweg, Bekanntmachung auf der Website [www.spuerkeess.lu](http://www.spuerkeess.lu) oder sonstige Kommunikationsmittel.

Diese Änderungen werden als durch den Kunden genehmigt angesehen, falls Letzterer nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit der Änderungsmitteilung, schriftlich Widerspruch eingelegt hat.

Sollte der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, die Geschäftsbeziehung innerhalb der Grenzen von Artikel 9.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beenden.

Änderungen, die auf eine gesetzgeberische oder ordnungsrechtliche Veränderung zurückzuführen sind, sind ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam.

1.4. Für jede Änderung betreffend Zahlungsdienste in einer, mit einem in seinen privaten Tätigkeiten handelnden Kunden, getroffene Vereinbarung verpflichtet sich Spuerkeess, den Kunden zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von dieser Änderung in Kenntnis zu setzen. Diese Änderung wird als durch den Kunden genehmigt angesehen, falls Letzterer nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich Widerspruch eingelegt hat.

Die Bestimmungen von Artikel 1.3. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für jede Änderung von Zahlungsdiensten in einer zwischen Spuerkeess und dem in seinen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelnden Kunden, getroffenen Vereinbarung anwendbar.

**Artikel 2: Zulassung und Aufsichtsbehörde**

2.1. Spuerkeess ist in der offiziellen Liste der Kreditinstitute Luxemburgs eingetragen und untersteht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg.

2.2. Mittels des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus steht Spuerkeess unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank, die für die direkte Bankaufsicht systemischer Banken zuständig ist.

Spuerkeess beachtet die Prinzipien des Verhaltenskodex der Luxemburger Bankenvereinigung (ABBL).

**Artikel 3: Gegenseitige Compliance-Pflichten****Verpflichtungen von Spuerkeess**

3.1. In der Beziehung mit dem Kunden verpflichtet sich Spuerkeess, neben ihren gesetzlichen Aufgaben gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 1989 über die Banque et Caisse d'Épargne de l'Etat, Luxembourg, eine Politik im Einklang mit den Gesetzen und den bewährten professionellen Praktiken zu befolgen.

3.2. Spuerkeess versichert dem Kunden, das Berufsgeheimnis einzuhalten, und dieses allen Personen, die auf irgendeine Weise im Dienste von Spuerkeess stehen, aufzuerlegen. Dementsprechend erteilt Spuerkeess Dritten keine Auskünfte über die vom Kunden getätigten Transaktionen, mit Ausnahme der von der luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehenen und für alle luxemburgischen Kreditinstitute geltenden Fälle.

Vor diesem Hintergrund und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs mit den beigetretenen Mitgliedsländern kann Spuerkeess bestimmte persönliche Daten, die mit dem Status des Kunden als Steuerbürger bzw. des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) des Kunden, der/die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig ist/sind, oder mit potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanungsmodellen verbunden sind, an die Steuerbehörden Luxemburgs weitergeben. Die luxemburgischen Steuerbehörden leiten diese von Spuerkeess übermittelten Daten an jede zuständige ausländische Steuerbehörde weiter, welche Kraft der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen kompetent ist Benachrichtigung zu erhalten.

3.3. Spuerkeess versichert dem Kunden zudem, sich in der Vorbeugung gegen die Finanzkriminalität, sei es in der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als auch der Betrugs- und Veruntreuungsbekämpfung zu engagieren. In diesem Zusammenhang weist Spuerkeess den Kunden insbesondere darauf hin, dass es dem Kunden obliegt die straf-, zivil- und steuerrechtlichen Gesetze einzuhalten und Spuerkeess somit keinen eventuellen Reputationsrisiken aussetzt.

3.4. Spuerkeess weist den Kunden schließlich darauf hin, dass Spuerkeess ihre Aktivitäten auf ehrliche, redliche und professionelle Weise durchführt und dass sie dafür sorgt, alle Interessenskonflikte, die bei der Erbringung der Dienstleistungen aufkommen könnten, abzuwenden.

**Verpflichtungen des Kunden**

3.5. In der Beziehung mit Spuerkeess verpflichtet sich der Kunde, bei der Mitteilung seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Angaben sowie beim Abschluss der Geschäftsbeziehung und bei Gutschriften auf bei Spuerkeess eröffneten Konten größte Aufrichtigkeit walten zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, mit der gleichen Aufrichtigkeit vorzugehen, wenn er Spuerkeess die für einen Finanzierungsantrag erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben macht.

Unbeschadet dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere der Bestimmungen von Artikel 4, und des Rechts von Spuerkeess, die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, erkennt der Kunde an, dass er zu einer ehrlichen und redlichen Kommunikation mit Spuerkeess verpflichtet ist.

3.6. Der Kunde verpflichtet sich, in seinen Beziehungen mit Spuerkeess die für ihn in Abhängigkeit von seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnsitzes oder seines Transaktionsortes geltenden Gesetze jederzeit zu beachten. Der Kunde haftet allein für alle Folgen, die sich aus der Verletzung einer derartigen Regel zu seinem Nachteil oder zum Nachteil von Spuerkeess oder eines Dritten ergeben.

3.7. Insbesondere bestätigt der Kunde im Rahmen seiner Beziehungen mit Spuerkeess, dass er alle steuerlichen Verpflichtungen erfüllt, die er aufgrund seiner Staatsbürgerschaft oder seines Wohnsitzes hat, sowie die Bankauszüge und Steuerbescheinigungen, die ihm von Spuerkeess im Rahmen seiner Kontoführung übergeben werden, ordnungsgemäß nutzt um seine buchhalterischen und steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Spuerkeess behält sich das Recht vor, alle Belege für diese Steuerkonformität anzufordern.

3.8. Der Kunde ist informiert, dass bei der Zoll- und Akzisenverwaltung (Administration des douanes et accises) eine Erklärung eingereicht werden muss, wenn Beträge (einschließlich der handelbaren Inhaberinstrumente) in Höhe von mindestens EUR 10.000 oder des Gegenwerts das Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg verlassen sollen (gemäß dem Gesetz vom 16. Juli 2021 über die Organisation der Überwachung des Mitführens von Barmitteln, die in das Großherzogtum Luxemburg oder aus dem Großherzogtum Luxemburg gebracht werden) oder wenn diese Beträge die Europäische Union verlassen sollen (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/1672 vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union gebracht werden).

3.9. Der Kunde bevollmächtigt Spuerkeess, einige ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an zugelassene professionelle Dienstleister des Finanzsektors auszulagern.

**Artikel 4: Identifikation der Kunden, Dokumentation bezüglich der Rechtsfähigkeit und der Zeichnungsbefugnis, Aktualisierungspflicht der Geschäftsbeziehung**

4.1. Spuerkeess stellt die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen sowie die Durchführung jeglicher Transaktionen unter die Bedingung der Bereitstellung jeglicher Dokumente, Nachweise und Auskünfte, die nach ihrem Ermessen erforderlich sind und sich auf den steuerlichen oder rechtlichen Status, auf den Wohnsitz oder Geschäftssitz und auf die berufliche und persönliche Situation des Kunden beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, Spuerkeess diese Daten auf erste Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Die ordnungsgemäße Führung der Konten erfordert eine vollständige und jederzeit aktuelle Kundendokumentation.

Der Kunde verpflichtet sich, Spuerkeess unverzüglich von jeder Änderung der erfassten Daten zu informieren und ihr auf einfache Aufforderung jegliche zusätzliche Information, die sie für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung erforderlich hält bzw. die auf Grund rechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind, zu liefern.

4.2. Hinsichtlich der Identifikation der Kunden unterliegen die Beziehungen zwischen Spuerkeess und dem Kunden in erster Linie den Gesetzen über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

4.3. Der Kunde verpflichtet sich, Spuerkeess zu informieren, wenn er der Auffassung ist, in den USA gemäß den Bestimmungen der US-amerikanischen Steuergesetzgebung steuerpflichtig („US Person“) zu sein. Spuerkeess haftet in keinem Fall für Schäden, die in Folge einer versäumten Übermittlung dieser Informationen oder einer falschen oder irrtümlichen Erklärung seitens des Kunden entstehen.

4.4. Sofern es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person handelt, verpflichtet er sich, Spuerkeess unverzüglich von jeder Änderung seiner Geschäftsfähigkeit, seines Wohnsitzes oder steuerlichen Status und seiner persönlichen Situation in Kenntnis zu setzen. Spuerkeess haftet nicht für Schäden, die infolge oder in Verbindung mit der rechtlichen Geschäftsunfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und/oder Anspruchsberechtigten entstehen.

4.5. Sofern es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, hat er eine Kopie seiner Gründungsurkunde und jeder Änderungen seines Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachungen in Verbindung mit deren Vertretung sowie eine Kopie der Eintragung ins Handels- und Firmenregister (RCS) oder im Register der wirtschaftlichen Eigentümer (RBE) vorzulegen. Spuerkeess haftet in keinem Fall für Schäden, die in Folge einer versäumten Übermittlung dieser Informationen oder einer falschen oder irrtümlichen Erklärung entstehen.

4.6. In sämtlichen Fällen, in denen es nach dem Ermessen von Spuerkeess erforderlich und im Einklang mit den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist, kann vom Kunden jegliche Information über den wirtschaftlich Berechtigten von Geschäftsbeziehungen, Konten oder Transaktionen verlangt werden.



4.7. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Spuerkeess bei der Erfüllung ihrer von der Gesetzgebung über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgeschriebenen Verpflichtungen berechtigt ist, bei beliebigen, ordnungsgemäß bevollmächtigten Dritten Auskünfte über die berufliche und persönliche Situation des Kunden einzuholen.

4.8. Der Kunde gewährleistet die Echtheit sämtlicher durch ihn oder seinen Bevollmächtigten übermittelten Dokumente. Er hält Spuerkeess bezüglich der Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der ihm übermittelten Dokumente schadlos.

4.9. Die Person oder die Personen, die befugt ist, bzw. sind, Spuerkeess Aufträge in Bezug auf ein Konto zu erteilen, lässt bzw. lassen dieser ein Muster ihrer Unterschrift zukommen. Die Kunden, insbesondere juristische Personen, sind verpflichtet, Spuerkeess schriftlich über jede Änderung hinsichtlich der Dauer oder Gültigkeit der Zeichnungsbefugnisse zu informieren.

4.10. Auf der Grundlage der Gesetzgebung betreffend inaktive Konten („ruhende Konten“) ist Spuerkeess verpflichtet, die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden aufmerksam zu verfolgen und wird im Falle eines Abbruchs des Kontakts mit dem Kunden Recherchen anstellen oder externe Dienstleister mit Recherchen beauftragen, um die Verbindungen zu einem Inhaber von Konten beziehungsweise zu seinen Anspruchsberechtigten wiederherzustellen. Spuerkeess ist berechtigt, das Konto des Kunden mit den durch diese Recherchen entstandenen Kosten entsprechend der zum Zeitpunkt der Inrechnungstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu belasten.

### Artikel 5: Mandat und Vollmacht

5.1. Mandate und Vollmachten gelten bis zu ihrem Widerruf durch den Kunden oder bis zu jeglichem sonstigen Ereignis, welches das entsprechende Mandat beendet. Diese werden gegenüber Spuerkeess ordnungsgemäß per Einschreiben oder durch einen seitens des Kunden in der Niederlassung unterzeichneten Mandatswiderauf angezeigt.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Verfügung enden die Mandate und Vollmachten, die der Kunde Spuerkeess oder Dritten im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Spuerkeess und dem Kunden erteilt hat, mit dem Tod des Mandanten.

5.2. Spuerkeess kann nicht für Transaktionen haftbar gemacht werden, die vor Erhalt der Mitteilung über das Ende des Mandats mandatsgemäß durchgeführt wurden.

5.3. Das Mandat unterliegt den Bestimmungen von Artikel 1984 ff. des Code civil.

### Artikel 6: Erbschaften

6.1. Unbeschadet der spezifischen rechtlichen Bestimmungen, denen das Solidar-Kollektiv-Konto unterliegt, ist Spuerkeess unverzüglich vom Tod eines Kunden oder seines Ehegatten in Kenntnis zu setzen. Bei Ausbleiben einer entsprechenden von den Anspruchsberechtigten oder ihren Bevollmächtigten erteilten Benachrichtigung lehnt Spuerkeess für den Fall, dass die Mitinhaber oder Bevollmächtigten nach dem Tod des Kunden über dessen Kontoeinlagen verfügen, jegliche Haftung ab.

6.2. Zur Genehmigung der Rückgabe des Vermögens sowie der Öffnung der Schließfächer des Verstorbenen sind Spuerkeess unter Einhaltung der gesetzlichen Verfügungen die Beweismittel, welche die Erbfolge festlegen, sowie die schriftliche Zustimmung aller Anspruchsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Spuerkeess haftet nicht für die Echtheit der vorgelegten Beweismittel.

6.3. Spuerkeess kann jeder Bitte um Erteilung von Auskünften nachkommen, welche die Konten und das Vermögen des Erblassers betreffen und von einem gesetzlichen Erben oder Universalerben ausgehen, und eventuell entstandene Kosten mit der Erbmasse verrechnen.

6.4. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung richtet Spuerkeess die Korrespondenz in Verbindung mit der Erbschaft an die zuletzt bekannte Adresse des Verstorbenen oder an einen der Anspruchsberechtigten.

6.5. Im Fall des Todes eines Vollmachtgebers, der eine Verfügung über den Tod hinaus getroffen hat, kann sich der Bevollmächtigte das auf die bei Abschluss des Vertrages angegebenen Konten eingezahlte Vermögen nur aushändigen lassen:

- sofern er in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben bestätigt, die Erben des Vollmachtgebers von der Existenz des Vertrages in Kenntnis gesetzt zu haben,
- sofern er gegenüber Spuerkeess unter seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung die vollständige Identität der benachrichtigten Erben anzeigt sowie sämtliche sonstigen Informationen in Verbindung mit der Erbfolge des Vollmachtgebers bereitstellt, die seitens Spuerkeess verlangt werden.

Spuerkeess behält sich das Recht vor, die Ausführung des Vertrags vorerst auszusetzen, um den Erben eine Stellungnahme zu ermöglichen.

Spuerkeess übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der Genauigkeit und der Richtigkeit der seitens des Vollmachtgebers gemachten Angaben.

### Artikel 7: Personenbezogene Daten und Vertraulichkeit

7.1. Im Rahmen der Führung und Betreuung der Bankbeziehung hat Spuerkeess die Rolle des für die Verarbeitung Verantwortlichen und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß ihrer „Data Protection Policy“, die auf der Website [www.spuerkeess.lu](http://www.spuerkeess.lu) abrufbar ist oder in der Zweigstelle eingesehen werden kann. Die Verarbeitung erfolgt durch Spuerkeess gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr (im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/679“) sowie unter Berücksichtigung etwaiger Ergänzungs- oder Änderungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

7.2. Die von Spuerkeess durchgeführte Datenverarbeitung ist für die Erbringung, den guten Abschluss sowie die Verbesserung des Kundendienstes notwendig. In Bezug auf die Geschäftsbeziehung werden folgende Zwecke verfolgt:

- Verwaltung von Bankprodukten und -dienstleistungen;

- Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und in Steuerangelegenheiten (einschließlich internationaler Übereinkommen über Amtshilfe und des automatischen Austauschs von Steuerinformationen);
- interne Überwachung und Erstellung von Reportings an die Behörden;
- Aufdeckung und Verhinderung von Betrugsfällen;
- Marketing und Werbung durch direkte kommerzielle Aktionen und Kunden-Events;
- Erstellung von Analysen (z. B. Verhalten oder Bonität) und Statistiken zu eigenen Zwecken;
- Ausführung und Speicherung von Beweisen bei Finanztransaktionen des Kunden;
- Beurteilung der Angemessenheit der vom Kunden gezeichneten Finanzinstrumente;
- Kreditrisikomanagement, Beitreibung von Forderungen und Verteidigung der Interessen von Spuerkeess vor Gericht.

7.3. Die für diese Zwecke vorgenommene Verarbeitung gründet auf der Einhaltung der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von Spuerkeess, auf einem Vertrag, bei dem der Kunde Vertragspartei ist, dem berechtigten Interesse von Spuerkeess (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679) oder der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden.

Spuerkeess kann dem Kunden für eine bestimmte Dienstleistung oder ein bestimmtes Produkt gegebenenfalls ein spezifisches Dokument in Papierform oder auf elektronischem Wege zukommen lassen, worin sie ihn ausdrücklich über eine durchgeführte Verarbeitung, deren Zweck und gesetzliche Grundlage sowie gegebenenfalls über die Drittempfänger der verarbeiteten personenbezogenen Daten informiert.

7.4. Spuerkeess speichert die personenbezogenen Daten entweder während des gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebenen Zeitraums oder -zu Beweiswecken- bis zum Ablauf der Frist, während der gerichtliche oder außergerichtliche Schritte möglich sind, wobei der längere dieser Zeiträume maßgeblich ist.

7.5. Der Kunde erkennt an, dass Spuerkeess, im Hinblick auf die Sicherheit von Menschen und Material sowie auf das Unfallmanagement, berechtigt ist, ihre Gebäude sowie die Umgebung ihrer öffentlich zugänglichen Gebäude mit Videoüberwachungssystemen auszustatten. Diese Verarbeitung erfolgt unter strikter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

7.6. Im Rahmen bestimmter Transaktionen kann der Kunde aufgefordert werden, Spuerkeess personenbezogene Daten seiner Vertreter, wirtschaftlichen Eigentümer oder anderer an diesen Transaktionen beteiligter natürlicher Personen zur Verfügung zu stellen. Dieser Umstand veranlasst Spuerkeess, die Verarbeitung dieser Daten zu den in diesem Artikel beschriebenen Modalitäten und Zwecken vorzunehmen.

Der Kunde verpflichtet sich, die betroffenen Personen über die besagte Verarbeitung, sowie über diesen Artikel und die „Data Protection Policy“ von Spuerkeess zu informieren.

Ebenso erkennt der Kunde an, dass Spuerkeess bestimmte personenbezogene Daten des Kunden bei Dritten (z. B. Behörden oder öffentliche Einrichtungen, Institutionen, gewerbliche Betreiber von Datenbanken, andere Finanzinstitute) einholen kann.

7.7. Der Kunde und andere, gegebenenfalls gemäß Artikel 7.6. betroffene Personen haben ein Auskunftsrecht über diese betreffenden Daten. Sie können deren Berichtigung oder Löschung verlangen, und sie haben das Recht, die Beschränkung der Verarbeitung zu fordern oder der Verarbeitung als solche zu widersprechen. Diese Rechte können unter den Bedingungen und innerhalb der zulässigen Grenzen ausgeübt werden, die die Verordnung (EU) 2016/679 vorsieht, insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen von Spuerkeess.

Der Kunde hat auch Anspruch auf Übertragbarkeit seiner persönlichen Daten, d. h. das Recht, bestimmte Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Hierzu gelten die Einschränkungen und Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679.

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Spuerkeess zum Zwecke des Direktmarketing oder Werbung („Opt-Out“) widersprechen oder seine Einwilligung in eine derartige Verarbeitung widerrufen.

Um eines oder mehrere dieser Rechte auszuüben, wendet sich der Kunde an den Datenschutzbeauftragten von Spuerkeess. Die Kontaktangaben hierzu finden sich in der „Data Protection Policy“ und auf der Website [www.spuerkeess.lu](http://www.spuerkeess.lu).

Der Kunde oder andere betroffene Personen haben das Recht, die Angabe bestimmter personenbezogener Daten abzulehnen. Der Kunde erkennt an, dass eine solche Ablehnung die Entstehung bestimmter vertraglicher Beziehungen zur Spuerkeess verhindern, die Art dieser vertraglichen Beziehungen ändern oder deren Verwaltung beeinflussen kann.

7.8. Gemäß den Bestimmungen zum Berufsgeheimnis gibt Spuerkeess keine personenbezogenen Daten oder andere Informationen in Bezug auf den Kunden an Dritte weiter, hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die Offenlegung aufgrund geltender gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften vorgeschrieben ist.

7.9. Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 7.10 und 8 werden die personenbezogenen Daten des Kunden nur dann von Spuerkeess an Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) übermittelt, wenn eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmung dies erfordert. Im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 kann Spuerkeess sich, für alle Nicht-EWR-Staaten, auf einen von der Europäischen Kommission herausgegebenen Angemessenheitsbeschluss oder auf gleichwertige Garantien stützen.

7.10. Im Rahmen des automatischen Austauschs von Steuerinformationen gemäß vorstehendem Artikel 3.2 gilt Spuerkeess als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetzgebung.

Zu den Informationen, die Spuerkeess in diesem Zusammenhang den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen muss, gehören: Name(n), Adresse(n), Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort, Kontonummer(n), Kontostand am Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen Berichtszeitraums, Bruttobetrag an Zinsen, Dividenden, sonstigen Erträgen, die aus den kontogeführten Vermögenswerten erzielt wurden, und sämtliche Bruttoerlöse aus Verkäufen oder Rückzahlungen von Finanzinstrumenten, die den Konten gutgeschrieben wurden, sowie gegebenenfalls die Art der Kontrolle, die der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer des Kunden hat/haben.

Die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Informationen werden den Steuerbehörden eines oder mehrerer anderer Länder mitgeteilt, in denen der Kunde - oder gegebenenfalls sein wirtschaftlicher Eigentümer seinen steuerlichen Wohnsitz unterhält oder zu denen er Anknüpfungspunkte aufweist.

7.11. Ebenso muss Spuerkeess bei Geldübertragungen und Transaktionen mit Finanzinstrumenten Daten, die sich auf den Kunden und seine Transaktionen beziehen, bestimmten in Luxemburg oder im Ausland tätigen Dritten mitteilen, da diese in die Transaktionen eingebunden sind oder weil sie in diesem Zusammenhang Dienstleistungen erbringen (insbesondere Korrespondenzbanken, Betreiber von Zahlungssystemen, Unterverwahrrstellen, Börsen, Emittenten oder Vermittler von Zahlungskarten, Broker, Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication („S.W.I.F.T.“)). Wenn der Kunde Spuerkeess eine Order zur Ausführung einer Zahlung oder einer anderen Transaktion erteilt, akzeptiert er, dass die für die korrekte Ausführung der Transaktionen erforderlichen Daten verarbeitet werden, und dass die Empfänger dieser Daten möglicherweise außerhalb des EWR und in Ländern tätig sind, deren Datenschutzniveau für personenbezogene Daten niedriger sein kann, als dies im EWR der Fall ist.

Anbieter, Unternehmen oder Institutionen müssen unter Umständen bestimmte Informationen an ausländische Behörden oder andere Dritte gemäß den ihnen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften melden.

#### Artikel 8: Auftragsverarbeitung

8.1. In bestimmten Bereichen, die in Artikel 8.2. näher erläutert werden, kann Spuerkeess auf andere Unternehmen, an denen sie Anteile hält, oder spezialisierte externe Dienstleister (im Folgenden „Dienstleister“) zurückgreifen. Die regulierten oder nicht regulierten Dienstleister, die Spuerkeess mit einem Teil ihrer Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienstleistungen betraut, können sowohl vom luxemburgischen Staatsgebiet aus operieren oder ihren Sitz im Ausland haben. In diesem letzten Fall vergewissert sich Spuerkeess, dass die näher unter 8.5. beschriebenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Spuerkeess auf diese Dienstleister zurückgreift, um die Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu gewährleisten, die geltenden Vorschriften einzuhalten und zu diesem Zweck die Mithilfe qualifizierter Ressourcen hat.

8.2. Spuerkeess kann einen Teil ihrer Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienstleistungen in folgenden Bereichen weitervergeben:

- Verwaltung der IT-Infrastruktur oder operativer Aufgaben des IT-Managements oder der Wartung einschließlich von IT-Systemen vom Typ „Cloud“;
- Identifizierung des Kunden und Verwaltung der Kundendaten (z. B. Überprüfung der Kundenidentität bei einer Kontoeröffnung);
- Verwaltung, Prüfung und Erstellung jeglicher Dokumente finanzieller, buchhalterischer oder aufsichtsrechtlicher Natur wie insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die zuständigen luxemburgischen und ausländischen Behörden (z. B. im Rahmen von Meldepflichten bezüglich Finanztransaktionen gemäß den auf Finanzinstrumente anwendbaren Vorschriften der als „MiFID“ bekannten „Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente“);
- Verarbeitungen im Rahmen von Tätigkeiten, die mit Zahlungsdiensten und Finanzinstrumenten verbunden sind (z. B. Erhebung von Kontodaten, Auslösung von Zahlungsvorgängen und Prüfung der Verfügbarkeit von Geldern durch dritte Zahlungsdienstleister; Auftragsbearbeitung über SWIFT);
- Verwaltung von Tätigkeiten, die mit Marketingdiensten verbunden sind (z. B. Nachrichtenplattformen).

8.3. In diesem Zusammenhang können diesen Dienstleistern in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter personenbezogene bzw. Identifikationsdaten (z. B. Name, Anschrift, Steuerdomizil), Bank- oder Finanzdaten (z. B. Kontonummer) (im Folgenden die „Information(en)“) mitgeteilt werden.

8.4. Im Hinblick auf das Vorstehende nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Spuerkeess auf Dienstleister zurückgreift und ihnen im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jegliche Informationen übermittelt oder offenlegt.

Unbeschadet Artikel 10 behält sich Spuerkeess im Fall des schriftlich an Spuerkeess zu richtenden Widerrufs der vorliegenden Einverständniserklärung durch den Kunden das Recht vor, die Bankbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8.5. In jedem Fall werden die Leistungen der Auftragsverarbeiter von Spuerkeess gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) eingerichtet und überwacht.

Darüber hinaus verpflichtet sich Spuerkeess, nur mit externen Dienstleistern oder Auftragsverarbeitern zusammenzuarbeiten, die ein hinreichendes Maß an Sicherheit und ausreichende Garantien für die Vornahme angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen bieten, sodass die Datenverarbeitung durch diese Dienstleister und Auftragsverarbeiter den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht.

8.6. Die Dienstleister sind aufgrund geltender gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen an das Berufsgeheimnis gebunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass bestimmte Dienstleister gegebenenfalls nicht in den Anwendungsbereich der luxemburgischen Vorschriften zum Berufsgeheimnis fallen und somit das auf sie anwendbare Berufsgeheimnis womöglich auf andere als die von der luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen zugeschnitten ist. In diesen Fällen stellt Spuerkeess sicher, dass die Dienstleister vertraglich dazu verpflichtet werden, strenge Geheimhaltungsregeln einzuhalten, die denen der luxemburgischen Vorschriften zum Berufsgeheimnis gleichwertig sind.

8.7. Darüber hinaus unternimmt Spuerkeess alle zumutbaren Anstrengungen zur Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Daten bezüglich der vergebenen Aufgaben, Aktivitäten und Dienstleistungen wie insbesondere derjenigen, die sich auf die Dienstleister, auf die Unterverträge und auf den Speicherort der Informationen beziehen.

#### Artikel 9: Reklamationen

9.1. Vor Einleitung eines Verfahrens gegen Spuerkeess hat der Kunde die Möglichkeit, beim der Compliance Abteilung postalisch, elektronisch oder telefonisch eine Reklamation einzureichen:

Service Compliance  
1, Place de Metz  
L-2954 Luxembourg

Tel.: (+352) 4015-2226

reclamations@spuerkeess.lu

9.2. Bei Nichterteilung einer Antwort oder bei Erteilung einer nicht zufriedenstellenden Antwort kann sich der Kunde mit seiner Reklamation schriftlich postalisch oder elektronisch an den Leiter der Reklamationen der Geschäftsführung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wenden.

9.3. Sollte die Bearbeitung der Reklamation durch den Leiter der Reklamationen der Geschäftsführung zu keiner zufriedenstellenden Antwort für den Kunden geführt haben, verfügt dieser über eine Frist von einem Jahr ab Übermittlung der Reklamation an den Leiter der Reklamationen, um bei der CSSF eine außergerichtliche Klärung zu ersuchen:

CSSF  
283, route d'Arlon  
L-1150 Luxembourg

reclamation@cssf.lu

#### Artikel 10: Aufkündigung der Vereinbarungen

10.1. Im Rahmen der Vereinbarungen zwischen Spuerkeess und dem Kunden, für die vertraglich keine Laufzeit oder Kündigungsfrist festgelegt wurde, kann die eine oder die andere Partei die gegenseitigen Beziehungen ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung jederzeit beenden.

10.2. Unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen ist jede zwischen Spuerkeess und dem Kunden getroffene Vereinbarung unbefristet. Zur Kündigung einer zwischen Spuerkeess und dem in seinen privaten Tätigkeiten handelnden Kunden getroffene Vereinbarung betreffend Zahlungsdienste muss der Kunde eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Spuerkeess muss eine Kündigungsfrist von zwei Monaten beachten, es sei denn, die Vereinbarung muss auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgehoben oder für nichtig erklärt werden.

Die Kündigung einer Vereinbarung über Zahlungsdienste, die mit einem Kunden der als Privatperson handelt, geschlossen wurde, ist kostenfrei für den Kunden, es sei denn die Vereinbarung ist seit weniger als sechs Monaten in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 10.1. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für jede Kündigung einer zwischen Spuerkeess und dem in seinen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelnden Kunden getroffene Vereinbarung betreffend Zahlungsdienste anwendbar.

10.3. Spuerkeess kann jederzeit die gegenseitigen Beziehungen, ohne vorherige Mahnung mit sofortiger Wirkung beenden, sowohl in dem Fall, dass sie feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit ihres Kunden gefährdet ist, die erhaltenen Sicherheiten unzureichend sind oder die geforderten Sicherheiten nicht erhalten wurden, als auch in dem Fall, dass sie feststellt, dass sie möglicherweise auf Grund einer weiteren Pflege der Verbindungen mit dem Kunden haltbar gemacht werden kann oder die Transaktionen ihres Kunden gegen die öffentliche Ordnung, beziehungsweise gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die in vorstehendem Artikel 3 festgelegten Compliance-Pflichten, verstoßen oder sittenwidrig scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf von Spuerkeess auswirken könnten.

10.4. Im Anschluss an die Aufkündigung der Vereinbarungen kann Spuerkeess dem Kunden das gesamte Kontoguthaben in der nach ihrem Ermessen geeigneten Art und Weise zur Verfügung stellen. In Ermangelung einer Reaktion seitens des Kunden tragen diese Guthaben dann keine Zinsen mehr.

10.5. Insbesondere bei Auflösung der Geschäftsbeziehung behält sich Spuerkeess das Recht vor, gemäß dem Gesetz vom 29. April 1999 über Hinterlegungen beim Staat die vom Kunden gehaltenen Guthaben bei der „Caisse de consignation“ zu hinterlegen.

#### B. KUNDENGUTHABEN

##### Artikel 11: Sicherung der Einlagen und der Finanzinstrumente

11.1. In ihrer Eigenschaft als Depotbank für die Guthaben des Kunden obliegt Spuerkeess gemäß den Bestimmungen von Artikel 1915 ff. des Code civil, sowie im Falle von Finanzinstrumenten gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Finanzinstrumente, eine Rückerstattungsverpflichtung.

11.2. Spuerkeess in ihrer Eigenschaft als Kreditinstitut ist Mitglied des luxemburgischen Einlagensicherungsfonds (Fonds de garantie des dépôts Luxembourg, FGDL) und des luxemburgischen Anlegerentschädigungssystems (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg, SIIL). Der FGDL ist das in Luxemburg offiziell anerkannte Einlagensicherungssystem und hat vor allen die Sicherung der Erstattung der Einleger bei Nichtverfügbarkeit ihrer Geldeinlagen zur Aufgabe. Seine Funktionsprinzipien basieren auf den europäischen Normen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, sowie für Einlagensicherungssysteme.

11.3. Geldeinlagen sind durch die Einlagensicherung bis zu einer Höhe von EUR 100.000.- pro Einleger und je Kreditinstitut besichert. Der FGDL stellt die für die Erstattung der nichtverfügbaren Einlagen im Prinzip innerhalb von 7 Werktagen zur Verfügung. Bestimmte temporär hohe Saldi sind von der Einlagensicherung in höherem Umfang geschützt.

11.4. Das SIIL dient der Entschädigung von Anlegern, die Finanzinstrumente besitzen. Kunden, die Finanzinstrumente besitzen, verfügen bei einem Ausfall von Spuerkeess über ein Restitutionsrecht. Zulässige Forderungen direkt aus Geschäften mit noch nicht

liquidierten Anlageinstrumenten fallen unter die Anlegerentschädigung des SILL mit einer Rückzahlungsgarantie von bis zu EUR 20.000, pro Person.

**Artikel 12: Garantien zu Gunsten von Spuerkeess, Gesamtpfand**

12.1. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Forderungen, Werte, Wertpapiere, Effekten und Handelswaren, die dem Kunden gehören und entweder bei Spuerkeess oder im Auftrag von Spuerkeess, allerdings auf Verantwortung des Kunden bei Dritten verwahrt werden, gemäß der in diesem Fall anwendbaren Rechtsprechung zu Gunsten von Spuerkeess als Sicherheit und Garantie für die Begleichung ihrer Forderungen gleich welchen Ursprungs als Pfand eingesetzt werden. Spuerkeess behält sich das Recht vor, ihr Pfand gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten.

12.2. Unbeschadet der spezifischen Garantien, die sie erlangt hat, sowie derjenigen, die auf den vorstehenden Bestimmungen beruhen, ist Spuerkeess berechtigt, jederzeit die Bildung von Garantien oder die Erhöhung derjenigen Garantien zu verlangen, die ihr bereits gewährt wurden, um sich gegen sämtliche Risiken zu schützen, denen sie auf Grund der mit dem Kunden durchgeführten Transaktionen ausgesetzt ist, unabhängig davon, ob diese abgelassen oder befristet, vorbehaltlos oder mit einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung behaftet sind.

**Artikel 13: Konteneinheit, Aufrechnungsbefugnis und Konnexität der Transaktionen**

13.1. Im Einklang mit den Gesetzen, Verordnungen und Konventionen, denen Konten unterliegen, die einem besonderen Zweck gewidmet sind (z.B. zu Gunsten von Notaren, Vormündern oder Kuratoren), bilden sämtliche Konten, die im Kundenstamm des selben Kunden eingerichtet wurden und deren Inhaber der entsprechende Kunde ist oder bezüglich derer der entsprechende Kunde, selbst in einem anderen Kundenstamm, Mitinhaber ist, ganz gleich, ob die entsprechenden Konten in der gleichen Währung oder in verschiedenen Währungen eingerichtet wurden, ob es sich bei ihnen um besondere Konten oder um unterschiedliche Konten handelt, ob sie befristet oder sofort fällig sind oder ob unterschiedliche Zinsen für sie verrechnet werden, tatsächlich und rechtlich lediglich die Unterkonten eines einzigen und unteilbaren Kontokorrents, dessen Haben- oder Sollposition in Bezug auf Spuerkeess erst nach der Umwandlung der Fremdwährungssalden in das in Luxemburg geltende gesetzliche Zahlungsmittel zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss entsteht.

Der Saldo des Einzelkontos nach der Umwandlung wird durch die dinglichen und persönlichen Sicherheiten garantiert, mit denen eines seiner Unterkonten behaftet ist. Er ist, ebenso wie auch die Sollzinsen und die Gebühren, sofort fällig.

13.2. Unbeschadet des Vorstehenden wird vereinbart, dass Spuerkeess das Recht hat, den Sollsaldo eines Kontos ohne vorherige Mahnung oder Genehmigung jederzeit mit dem Guthabensaldo gleich welchen anderen Kontos aufzurechnen, das im gleichen Kundenstamm oder zu Gunsten eines gleichen Mitinhabers eingerichtet wurde, und zwar bis zur Höhe der Deckung des letztgenannten Kontos, gegebenenfalls unter Vornahme von Devisenumwandlungen zu diesem Zweck.

13.3. Sämtliche Transaktionen zwischen dem Kunden und Spuerkeess bilden ein gemeinsames Rechtsverhältnis (Konnexität). Spuerkeess ist folglich berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verweigern, falls der Kunde gleich welche Verpflichtungen seinerseits nicht erfüllen sollte.

13.4. Der Kunde verzichtet auf die Inanspruchnahme von Artikel 1253 des Code civil und erklärt sich damit einverstanden, dass Spuerkeess sämtliche vom Kunden erhaltenen Beträge mit der Verbindlichkeit oder dem Teil einer Verbindlichkeit aufrechnet, die sie zu löschen gedenkt.

**Artikel 14: Außergerichtlicher Einspruch**

14.1. Unter der Verantwortung des Einspruchserhebenden kann Spuerkeess außergerichtliche Einsprüche berücksichtigen, die ihr gegenüber in Bezug auf die Vermögen ihrer Kunden erhoben werden. Es obliegt ihr, den Zugriff auf das entsprechende Vermögen für einen begrenzten Zeitraum unmöglich zu machen, um es dem Einspruchserhebenden zu ermöglichen, das erforderliche Rechtsverfahren einzuleiten.

14.2. Spuerkeess ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des außergerichtlichen Einspruchs zu beurteilen. Sie kann nicht für die Folgen der Sicherheitsmaßnahmen haftbar gemacht werden, die sie anlässlich eines entsprechenden Einspruchs einleitet oder nicht einleitet.

**Artikel 15: Gebühren, Steuern und Abgaben**

15.1. Zusätzlich zu den Entgelten und Bankprovisionen im eigentlichen Sinn trägt der Kunde Versand-, Nachrichtenübermittlungs- und Recherchekosten, Kosten, die in Folge von Rechtsverfahren, die von Spuerkeess gegen einen Kunden zur Begleichung oder Eintreibung ihrer Forderung eingeleitet wurden oder in Folge von behördlich gegen den Kunden eingeleiteten Maßnahmen zu Lasten von Spuerkeess entstanden sind, sowie Auslagen, die Spuerkeess im Interesse des Kunden oder seiner Anspruchsberechtigten erwachsen.

15.2. Sämtliche Stempel- oder Registergebühren, sämtliche Gebühren, die für die Güterübertragung anfallen, sowie sämtliche Abgaben, Gebühren oder Zahlungen, die auf Grund oder anlässlich gleich welcher Transaktion mit Spuerkeess fällig werden, gehen zu Lasten des Kunden.

Kapitalertragssteuern, welche Spuerkeess als Schuldner oder Mittler zahlt, gehen zu Lasten des Kapitalertragsbegünstigten.

15.3. Spuerkeess ist daher berechtigt, jegliches Konto des Kunden mit jeglichem Betrag oder Steuern zu belasten, zu dessen Abbuchung sie hinsichtlich der auf dem entsprechenden Konto erfolgten Transaktionen, der zu Lasten des entsprechenden Kontos einbehaltenen Erträge sowie der sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf das entsprechende Konto Kraft ausländischem Recht gesetzlich verpflichtet ist.

Um festzustellen, ob ein Kunde unter die Anwendungsbedingungen der Zahlung der Steuern fällt, berücksichtigt Spuerkeess die kundenbezogenen Informationen, die sie im Augenblick der Durchführung der Maßnahme besitzt. Spuerkeess haftet nicht bei fehlerhafter Zahlung, die auf den Kunden zurückzuführen ist.

15.4. Sofern nicht Gegenteiliges vereinbart wurde, ist der bei der Währungsumrechnung von Spuerkeess verwendete Wechselkurs der von einem Finanzinformationsprovider zum Zeitpunkt der Devisentransaktion genannte Referenzkurs zuzüglich einer Marge zugunsten Spuerkeess.

**Artikel 16: Änderung der angewandten Provisionen, Entgelte und Abgaben**

16.1. Vorbehaltlich gegenseitiger vertraglicher Vereinbarungen sowie auf der Grundlage prudenzieller und kommerzieller Erwägungen kann Spuerkeess jederzeit die Soll- und Guthabenzinsen sowie die Art und Weise der Berechnung der Zinsen ändern, gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften der Artikel 9 und 27 des abgeänderten Gesetzes vom 24. März 1989 über die Staatsbank und Staatsparkasse Luxemburg (Memorial A. Nr. 16 vom 28. März 1989).

Desgleichen behält sich Spuerkeess das Recht vor, ihr Preis- und Leistungsverzeichnis, das integrierender Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in der Zweigstelle erhältlich oder auf der Homepage [www.spuerkeess.lu](http://www.spuerkeess.lu) verfügbar ist, insbesondere Provisionen oder Vergütungen, jederzeit zu ändern.

16.2. Änderungen der Provisionen, Entgelte und Abgaben begründen dann auf Seiten des Kunden ein korrelatives Recht zur Vertragskündigung, wenn die entstandenen Kosten diejenigen Kosten, die der Kunde bei Abschluss des Vertrages erwarten konnte, erheblich übersteigen.

**C. KOMMUNIKATION ZWISCHEN SPUERKEESS UND DEM KUNDEN****Artikel 17: Korrespondenz**

17.1. Mitteilungen gelten als dem Empfänger ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie seitens Spuerkeess an die zuletzt vom Kunden angegebene Post- oder E-Mailadresse gesandt wurden. Adressänderungen sind an den Schaltern von Spuerkeess, per Brief oder durch jegliches sonstige ordnungsgemäß genehmigte Kommunikationsmittel mitzuteilen und müssen mit der oder den Unterschriften versehen sein, die bei Spuerkeess zur Nutzung des Kontos des Kontoinhabers hinterlegt wurden. Bei sämtlichen Schreiben und Dokumenten, die seitens Spuerkeess an einen Kunden oder für Rechnung eines Kunden an eine dritte Person gesandt werden, trägt der Kunde das Versandrisiko.

17.2. Die Korrespondenz in Bezug auf Transaktionen von Spuerkeess, die für Rechnung mehrerer Personen ausgeführt werden, wird an die seitens der entsprechenden Personen angegebene Adresse gesandt, oder, falls keine entsprechende Angabe gemacht wurde, an die Adresse einer dieser Personen.

17.3. Als gültiger Nachweis des Versands der Korrespondenz an den Kunden gilt die Vorlage der Kopie der entsprechenden Korrespondenz seitens Spuerkeess.

17.4. Sollte der Kunde die Dokumente, Kontoauszüge oder sonstigen Anzeigen in Bezug auf eine bestimmte Transaktion nicht innerhalb der normalen Zustellungszeiten per Post oder digital erhalten haben, so ist der Kunde verpflichtet, dies Spuerkeess unverzüglich mitzuteilen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

17.5. Spuerkeess stellt dem Kunden jede vertragliche Vereinbarung zur Verfügung, auf Anfrage auch in Papierform.

17.6. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und Spuerkeess erfolgt in der zwischen den Parteien vereinbarten Sprache.

17.7. Durch die Mitteilung seiner elektronischen Adresse (E-Mail-Adresse) an Spuerkeess entscheidet sich der Kunde formell für die Bereitstellung von Informationen durch Spuerkeess per E-Mail oder auch durch Bekanntgabe auf ihrer Website [www.spuerkeess.lu](http://www.spuerkeess.lu).

17.8. Spuerkeess unternimmt angemessene Schritte, um sicherzustellen, dass alle Informationen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, ein getreues Abbild der Informationen sind, über die Spuerkeess in ihren Computersystemen verfügt oder die Spuerkeess gegebenenfalls von Dritten erhalten hat. Wenn die Richtigkeit oder Bereitstellung der zur Verfügung gestellten Informationen die angemessene Kontrolle von Spuerkeess übersteigt (wenn sie z. B. von Dritten bereitgestellt werden), kann Spuerkeess nicht garantieren, dass diese Informationen richtig oder fehlerfrei sind.

**Artikel 18: Telefonische Aufträge und elektronische Übermittlungen**

18.1. Zwischen dem Kunden und Spuerkeess kann eine besondere Vereinbarung geschlossen werden, die den Austausch von telefonischen oder elektronisch übermittelten Aufträgen regelt.

18.2. Der Kunde ermächtigt Spuerkeess ausdrücklich dazu, Telefongespräche zwischen ihm und Spuerkeess aufzuzeichnen. Der Kunde erkennt an, dass zu Kontroll- und Beweis Zwecken, Spuerkeess angewiesen ist Telefongespräche aufzunehmen deren Inhalt zu Transaktionen oder zu möglichen Transaktionen führen oder führen können.

Die entsprechenden Aufzeichnungen unterliegen dem Bankgeheimnis und dürfen keinen anderen Zwecken als den vorenannten dienen.

Eine Aufzeichnung kann vor Gericht mit der gleichen Beweiskraft wie ein Schriftstück eingesetzt werden.

Spuerkeess und der Kunde vereinbaren, dass die seitens Spuerkeess durchgeführte telefonische Aufzeichnung als Nachweis der Einzelheiten des übermittelten Auftrags gilt.

18.3. Ein Kunde, welcher Spuerkeess nach eigenem Gutdünken telefonische oder mittels elektronischer Übermittlung übersandte Aufträge erteilt, trägt die alleinige Haftung für irrtümliche oder ausbleibende Ausführungen solcher Aufträge.

18.4. Spuerkeess behält sich im Übrigen das Recht vor, vor der Ausführung dieser Aufträge eine schriftliche Bestätigung derselben zu verlangen und abzuwarten.

18.5. Spuerkeess speichert die Aufzeichnungen zu den vorbenannten Zwecken während eines maximalen Zeitraums von 10 Jahren.

**Artikel 19: Bestimmungen bezüglich der Beweiskraft**

19.1. Die Bücher und Dokumente von Spuerkeess gelten bis zum Beweis des Gegenteils als beweiskräftig. Beweise gegen seitens Spuerkeess durchgeführte EDV-Aufzeichnungen von Originaldokumenten können seitens des Kunden nur durch Dokumente mit gleicher Beweiskraft erbracht werden.

19.2. Es obliegt dem in seinen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten handelnden Kunden den Nachweis eines nicht ordnungsgemäß ausgeführten oder nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erbringen.

19.3. Kunden, die im Besitz einer mit einem Magnetstreifen und/oder einem Mikrochip versehenen Karte sind, die ihnen den Zugang zu elektronischen Bankterminals ermöglicht, erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Nachweis für Transaktionen, die an Geldautomaten oder POS-Terminals durchgeführt wurden, mittels der Aufzeichnungen des Geldautomaten bzw. des POS-Terminals erfolgt und dass die entsprechenden Aufzeichnungen sowohl im Rahmen der Beziehungen zwischen Spuerkeess und den Kunden, als auch gegenüber Dritten maßgeblich sind.

Diese Bestimmungen finden auch in dem Fall Anwendung, dass Kunden Bankgeschäfte, die mittels einer elektronischen Signatur oder sonstiger per Vereinbarung mit dem Kunden festgelegter Validierungsverfahren gesichert sind, von fern durchführen.

Spuerkeess ist bevollmächtigt, zu ihrer Entlastung selbst vor Gericht Kopien oder Abschriften der Originale sämtlicher mittels fotografischer Methoden, durch Aufzeichnung auf Mikrofilmen usw. reproduzierter Dokumente und Beweisstücke vorzulegen, welche sämtliche Garantien in Bezug auf eine Übereinstimmung mit den Originalen zusichern. Gleiches gilt für sämtliche Verträge, welche Spuerkeess möglicherweise in Kopie vorlegt, vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen.

**Artikel 20: Archivierung und Vorlage von Beweisstücken**

Entsprechend Artikel 11 und 16 des Handelsgesetzbuches werden die Dokumente von Spuerkeess nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, für die Dauer von zehn Jahren auf geeigneten Trägern verwahrt. Sofern keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, ist Spuerkeess berechtigt, in ihren Archiven Dokumente und Beweisstücke zu vernichten, deren Datum mehr als zehn Jahre zurückliegt.

**Artikel 21: Kontoauszüge**

21.1. Der Kunde erhält in regelmäßigen Abständen einen elektronischen Kontoauszug, in dem die erfolgte Buchung oder die erfolgten Buchungen aufgeführt sind, um es ihm zu ermöglichen, die Transaktionen zu verfolgen und zu kontrollieren.

21.2. Der Kontoauszug ändert in keinerlei Hinsicht den Typ des Einzelkontos, insbesondere nicht dessen Unteilbarkeit.

21.3. Spuerkeess kann in keinem Fall für die Verwendung der auf dem Kontoauszug dargestellten Bankinformationen durch deren Empfänger haftbar gemacht werden. So trägt Spuerkeess nicht die Folgen einer betrügerischen oder missbräuchlichen Verwendung von Duplikaten durch den/die Empfänger.

21.4. Der Kunde kann den Versand von Kontoauszügen in Papierform verlangen. In diesem Fall kann Spuerkeess die Versandkosten sowie die Kosten für die Erstellung von Auszügen in Papierform abrechnen.

**Artikel 22: Finanzauskünfte**

Finanzauskünfte werden den Kunden ohne Garantie oder Gewährleistung erteilt.

Spuerkeess übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der anschließenden Nutzung derselben durch den Kunden.

**Artikel 23: Reklamationen und Behebung von Irrtümern in Konten**

23.1. Der Kunde ist verpflichtet, Spuerkeess über möglicherweise in den ihm seitens von Spuerkeess zur Verfügung gestellten Dokumenten und Kontoauszügen enthaltene Irrtümer in Kenntnis zu setzen. Falls innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Dokumente und Kontoauszüge keine entsprechende Reklamation erfolgt ist, gelten die dort wiedergegebenen Inhalte außer im Fall von offensichtlichen materiellen Fehlern als zutreffend, und es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die entsprechenden Dokumente und Kontoauszüge gebilligt hat. Der Kunde, der als Verbraucher handelt, hat 13 Monate Zeit, um einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang auf beliebigem Wege zu melden.

23.2. Sollte Spuerkeess dem Konto eines Kunden irrtümlich einen Betrag belastet oder gutgeschrieben haben, so ist sie berechtigt, den materiellen Fehler zu beheben. Falls es sich dabei um eine Gutschrift handelt, die irrtümlich auf das Konto gebucht wurde, ist Spuerkeess berechtigt, das Konto mit dem entsprechenden Betrag zu belasten, und zwar auch ohne vorherige Einholung einer entsprechenden Genehmigung seitens des Kunden.

**D. DIGITALE BANK „S-Net“****Artikel 24: Beschreibung von S-Net und Allgemeines**

24.1. Spuerkeess stellt dem Kunden einen digitalen Bankdienst mit der Bezeichnung S-Net oder S-Net Mobile (nachstehend „S-Net“) zur Verfügung, der es ihm ermöglicht, mittels eines Computers, einer Anwendung für Smartphones oder Tablets oder eines anderen elektronischen Geräts, das mit dem Internet verbunden ist, auf sichere Weise auf eine Reihe von Telematikdiensten zuzugreifen. Die zugänglichen Dienste und Informationen, die zur Verfügung gestellte Software und die technischen Merkmale von S-Net bilden das System (nachstehend das „System“).

24.2. Die Artikel 24 bis 31 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Zugang zu und die Nutzung von S-Net und sind eine Neufassung der „Nutzungsbedingungen S-Net“, die gegebenenfalls zuvor vom Kunden unterzeichnet wurden und die diese vollständig ersetzen.

24.3. Konten, die mit S-Net bedient werden, unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Finanzinstrumente, sofern besondere Vereinbarungen nicht davon abweichen.

24.4. Die Dienstleistungen werden für Konten erbracht, bei denen der Kunde Inhaber, Mitinhaber, Bevollmächtigter oder Unterzeichner ist. Standardmäßig sind alle Konten, für die der Kunde diese Eigenschaften besitzt, in S-Net sichtbar, wobei der Kunde die Anzeige eines Kontos jederzeit ausblenden kann. Ein Bevollmächtigter oder Unterzeichner, dessen Vollmacht über ein Konto in irgendeiner Weise eingeschränkt ist, darf S-Net nicht zur Verwaltung des betreffenden Kontos in Anspruch nehmen.

24.5. Spuerkeess und der Kunde vereinbaren die Art des Kontozugangs über S-Net, der entweder zur Einsichtnahme oder auch für Transaktionen vorgesehen sein kann.

**Artikel 25: Der Zugang zu S-Net**

25.1. Die Identifizierung und Authentifizierung des Kunden erfolgen mittels eines elektronischen LuxTrust-Zertifikats, das der Kunde bei LuxTrust erhalten hat und das er gemäß den ihm mitgeteilten Zugangsverfahren mit S-Net verknüpfen muss. Gegebenenfalls können die Identifizierung und Authentifizierung mit Hilfe jedes anderen elektronischen Zertifikats erfolgen, das von einem Anbieter von Vertrauensdiensten der Europäischen Union ausgegeben wird, dessen Parameter die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt „eIDAS“ (nachfolgend als das „elektronische Zertifikat eines Drittanbieters“ bezeichnet) erfüllen.

25.2. Nach der Aktivierung von S-Net kann der Kunde für bestimmte Dienstleistungen einen persönlichen PIN-Code konfigurieren oder ein alternatives Identifikationssystem einsetzen (Touch ID/Face ID o. ä.). Der Kunde ist voll und ganz für diese Auswahl und die Nutzung seines elektronischen Geräts verantwortlich. Der Kunde sorgt dafür, dass keine nicht autorisierte Person auf das Gerät Zugriff hat, auf der eine S-Net-Anwendung installiert ist.

25.3. S-Net ist über die Webseite <http://www.spuerkeess.lu> oder direkt über die gesicherte Webseite <https://bcee.snet.lu>, bzw. über die Anwendung S-Net Mobile zugänglich, die der Kunde zuvor heruntergeladen und auf seinem mobilen Gerät installiert hat.

25.4. Der Kunde muss sich von der Echtheit der S-Net-Seite, mit der er in Verbindung steht, überzeugen, indem er das Vorhandensein des digitalen Zertifikats des Spuerkeess-Servers in seinem Browser überprüft. Der Datenaustausch zwischen dem elektronischen Gerät des Kunden und dem Webserver ist durch einen Verschlüsselungsmechanismus gesichert, der über den Anfang der URL-Adresse („https“) sichtbar ist.

Abgesehen von den unten aufgeführten Anforderungen an die Computerhygiene seiner Verbindungsträger sollte der Kunde stets die neueste Version des Betriebssystems und des Browsers verwenden und alle Sicherheitsupdates installieren, die von den Anbietern zur Verfügung gestellt werden.

25.5. Für Auskünfte, die für die Verbindung mit und die Nutzung von S-Net notwendig sind, kann der Kunde sich an die Nummer (+352) 4015-1 wenden (während der Öffnungszeiten von Spuerkeess).

Fragen des Kunden im Zusammenhang mit einem LuxTrust-Zertifikat oder einem elektronischen Zertifikat eines Drittanbieters werden direkt vom Helpdesk von LuxTrust (bzw. des Drittanbieters von Vertrauensdiensten) beantwortet. Zu diesem Zweck wird der Kunde an die Informationen verwiesen, die auf der Seite <http://www.luxtrust.com> (bzw. auf einer anderen ad hoc-Seite) veröffentlicht sind.

**Artikel 26: Nutzungsbedingungen**

26.1. Im Falle eines Einzelkontos mit Ernennung eines Bevollmächtigten oder eines Gemeinschaftskontos muss jeder Mitinhaber oder Bevollmächtigte sowie jeder Unterzeichner über einen eigenen Zugang zu S-Net sowie über seine eigenen Identifikations- und Sicherheitselemente verfügen.

26.2. Der Kunde kann den Zugang zu S-Net entweder mittels der zu diesem Zweck in S-Net vorgesehenen Funktion oder indem er sich an die Nummer (+352) 4015-1 wendet, blockieren.

26.3. Spuerkeess behält sich das Recht vor, den Zugang des Kunden zu S-Net vorübergehend oder dauerhaft einzuschränken oder zu blockieren, aus triftigen Gründen und insbesondere:

- wenn die Konten des Kunden geschlossen oder blockiert sind oder es sich erweist, dass der Kunde seine gesetzlichen, ordnungsrechtlichen oder vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit den angebotenen Dienstleistungen nicht erfüllt,
- wenn es Spuerkeess für die Sicherheit des Systems oder zum Schutz der Interessen des Kunden oder Spuerkeess als sachdienlich oder notwendig erachtet,
- im Falle eines technischen oder sicherheitstechnischen Systemversagens (z.B. bei Hackerangriffen),
- während der Kündigungsfrist,
- wenn der Kunde Spuerkeess über die Gefahr des Missbrauchs oder einer illegitimen Nutzung der über S-Net angebotenen Dienstleistungen informiert,
- wenn beim Kunden Betrug oder Missbrauch festgestellt wurde oder wenn es starke Verdachtsmomente für einen Betrug oder Missbrauch gibt,
- auf Antrag eines Gerichts,
- nach ununterbrochener Nichtnutzung von S-Net während 12 Monaten,
- wenn Wartungs-, Verbesserungs- oder Reparaturarbeiten dies notwendig machen.

Spuerkeess informiert den Kunden darüber anhand geeigneter Informationsmittel.

26.4. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die Nutzung der Software sowie der Identifikations- und Sicherheitselemente, die streng persönlich und nicht übertragbar sind. Er verpflichtet sich, sie zu schützen, sie nicht zu notieren oder an Dritte weiterzugeben und Spuerkeess gemäß Artikel 27.2. unverzüglich über Verlust, Diebstahl oder Missbrauch zu benachrichtigen.

Der Kunde unterlässt es ebenfalls, sein Passwort und/oder seine LuxTrust-Identifikationsnummer auf dem LuxTrust-Sicherheitsgerät (Smartcard, Signing Stick, Token, ...) oder einem anderen elektronischen Träger oder auf Papier zu notieren.

26.5. Der Zugang des Kunden zu S-Net beruht auf der Nutzung von Kommunikationsnetzen und der Verbindung mit dem Internet über einen Zugangsdienstleister seiner Wahl. Der Kunde erklärt, dass er in Kenntnis über die Natur und die Besonderheiten des Internets ist, insbesondere über dessen technische Leistungsfähigkeit und die Antwortzeiten für das Abrufen, Abfragen oder Übertragen von Informationen.

26.6. Es obliegt dem Kunden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die technischen Eigenschaften seines elektronischen Geräts und seines Abonnements für Kommunikationsnetze ihm die Konsultation der Informationen und den Zugang zu den Diensten von S-Net ermöglichen.

26.7. Der Kunde achtet darauf, dass auf dem elektronischen Gerät, das er zur Verbindung mit S-Net verwendet, keine feindlichen Programme (Viren, Trojanische Pferde, ...) installiert sind.

26.8. Allein der Kunde ist für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus einem unrechtmäßigen, fehlerhaften, missbräuchlichen oder betrügerischen Zugang zu einer Nutzung von S-Net sowie aus solchen Versuchen ergeben, verantwortlich, insbesondere infolge der Nichteinhaltung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im System festgelegten Sicherheitshinweise.

26.9. Der Kunde kann über S-Net auf Zahlungskonten zugreifen, die bei dritten Zahlungsdienstleistern geführt werden. In diesem Fall erteilt der Kunde Spuerkeess ausdrücklich die Zustimmung in Bezug auf den Zugang zu dem/den Zahlungskonto/en bei diesen Dritten bzw. die Ausführung von Zahlungsaufträgen in Bezug auf diese Konten durch diese Dritten. Der Zugang zu solchen Konten und die Ausführung solcher Zahlungsaufträge erfolgt in der Verantwortung des Drittanbieters von Zahlungsdienstleistungen und Spuerkeess kann nicht für falsche Informationen über derartige Konten und/oder eine Nicht- oder fehlerhafte Ausführung durch den Drittanbieter haftbar gemacht werden. Die Einwilligung wird von Spuerkeess an den Drittanbieter von Zahlungsdiensten weitergeleitet. Spuerkeess behält sich das Recht vor, einen solchen Zugang zu verweigern und/oder derartige Zahlungsaufträge nicht zu übermitteln.

26.10. Ebenso kann der Kunde gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 41 dritten Zahlungsdienstleistern über S-Net Zugang zu seinen Zahlungskonten gewähren.

Ein Zugriff auf die Konten durch dritte Zahlungsdienstleister ist nur möglich, wenn der Kunde eine ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt.

#### **Artikel 27: Haftung**

27.1. Der Kunde haftet voll und ganz für die Nutzung der S-Net-Anwendungen sowie die Identifikations- und Sicherheitselemente, wie von der S-Net-Vereinbarung festgelegt. Außerhalb des gesetzlichen Rahmens, der die regulatorische Tätigkeit von Drittanbietern von Zahlungsdiensten absteckt, sind Identifikations- und Sicherheitsmerkmale streng persönlich und nicht übertragbar. In diesem Zusammenhang achtet der Kunde darauf, dass er seine Identifikations- und Sicherheitselemente (PIN-Code, Passwort ...) nicht weitergibt oder auf andere Weise einer dritten Person eine Autorisierung über sein elektronisches Gerät zuweist. Spuerkeess haftet nicht für Schäden durch Transaktionen, die ein Dritter mit den Identifikationselementen oder dem Gerät des Kunden verursacht.

Es gilt als festgelegt, dass Spuerkeess den Kunden niemals (per SMS-Nachricht oder Telefonanruf, E-Mail oder auf andere Weise) auffordert, sich über einen Link mit S-Net zu verbinden oder seine Zugangscodes oder andere Identifikations- und Sicherheitsmerkmale anzugeben.

27.2. (1) Im Falle des Verlustes, des Diebstahls oder der - auch unbeabsichtigten - Offenlegung von Identifikations- und Sicherheitsmerkmalen oder wenn der Kunde einen betrügerischen Gebrauch dieser Merkmale feststellt oder vermutet, muss er Spuerkeess unverzüglich unter der Telefonnummer (+352) 4015-1 benachrichtigen. Er muss diese Meldung unverzüglich schriftlich bestätigen.

(2) Wenn der Kunde als Verbraucher handelt, kann er verpflichtet werden, bis zu einem Betrag von EUR 50 und bis zu der in Absatz (1) genannten Mitteilung die Verluste zu tragen, die durch eine nicht autorisierte Überweisung infolge der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder zweckentfremdeten Sicherheitsmerkmals entstehen. Dieser Höchstbetrag gilt nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

(3) Unabhängig davon, ob der Kunde als Verbraucher handelt oder nicht, trägt er jedoch alle Verluste, die durch nicht autorisierte Überweisungen entstehen, wenn diese Verluste entweder auf betrügerische Handlungen des Kunden oder auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichterfüllung seiner Pflichten zurückzuführen sind, insbesondere wenn die Sicherheitshinweise in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in allen für den Kunden bestimmten Informationen (insbesondere auf der Webseite <http://www.spuerkeess.lu>) nicht befolgt wurden und auch nach der Mitteilung gemäß Absatz (1) dieses Artikels. In diesem Fall findet der in Absatz (2) dieses Artikels festgelegte Höchstbetrag von EUR 50 keine Anwendung.

27.3. Der Kunde muss in alleiniger Verantwortung die lokalen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einhalten, insbesondere beim Zugang zu S-Net im Ausland. S-Net ist potentiell weltweit erreichbar, und der Kunde verpflichtet sind, die Kompatibilität der angebotenen Dienstleistung mit den Vorschriften des Landes seines Wohnsitzes, des Nutzungsorts von S-Net oder des Bestimmungslandes seiner Transaktionen über S-Net zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund haftet Spuerkeess nicht für Unterlassungen oder Verletzung von Vorschriften, die dem Kunden oder einer seiner Transaktionen anwendbar sind.

27.4. Spuerkeess haftet weder für die Abschaltung seines Computersystems zu Wartungs- oder Instandsetzungszwecken noch für Funktionsstörungen von S-Net, die auf Fehler im Internet selbst zurückzuführen sind oder die entweder dem Dienstanbieter, den Kommunikationsnetzen, LuxTrust oder dem Drittanbieter von Vertrauensdiensten (insbesondere im Falle des Widerrufs oder der Aussetzung von Zertifikaten durch LuxTrust, die eine Unterbrechung von S-Net verursacht) oder jedem anderen Dritten zuzuschreiben sind. Spuerkeess haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden an elektronischen Gerät des Kunden und an den dort gespeicherten Daten aufgrund einer Unterbrechung, der Einstellung oder der Fehlfunktion von S-Net, es sei denn, der Kunde kann Spuerkeess ein Versäumnis nachweisen, das in direktem Zusammenhang mit seinem Schaden steht.

27.5. Obwohl Spuerkeess alles in ihrer Kraft Stehende tut, um im Rahmen des technischen Fortschritts sämtliche Maßnahmen zur Sicherung dieser Beziehungen zu ergreifen, weist sie den Kunden auf die Tatsache hin, dass diese Kommunikationsmittel bestimmte Risiken der Offenlegung oder der Einschränkung des Grades an Vertraulichkeit sowie der Nichtübermittlung oder der irrtümlichen Übermittlung von Aufträgen bergen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Spuerkeess von jeglicher Haftung in Verbindung mit der Offenlegung von persönlichen Informationen des Kunden oder der fehlerhaften oder Übermittlung bzw. der Nichtausführung oder der Nichtübermittlung von Aufträgen freizustellen, es sei denn, Spuerkeess kann ein schwerer Fehler nachgewiesen werden.

27.6. Spuerkeess haftet gleichermaßen auch nicht für Schäden, die durch ein Virus oder betrügerische Handlungen wie Phishing o. ä. an der bereitgestellten Software entstehen, die weder durch das Schutzsystem des Kunden, noch durch die angemessenen Maßnahmen von Spuerkeess oder deren Subunternehmen hätten erkannt werden können. Desgleichen haftet Spuerkeess nicht für Schwierigkeiten, die auf Fehlfunktionen, fehlerhafte Konfigurationen oder allgemein auf die unsachgemäße Verwendung eines elektronischen Geräts zurückzuführen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die vom Kunden eingesetzte Hardware zu wenig leistungsfähig ist.

27.7. Spuerkeess haftet nicht für den Missbrauch oder die betrügerische Verwendung der streng persönlichen Identifikations- und Sicherheitsdaten, sei es durch den Kunden selbst oder durch Dritte. Insbesondere übernimmt Spuerkeess keine Haftung für Schäden, die durch Betrugsversuche oder -handlungen mittels betrügerischer Phishing-Methoden entstehen, bei denen der Kunde seine Identifikations- und Sicherheitselemente an Dritte weitergegeben hat.

27.8. Spuerkeess kann nicht involviert werden in jegliche Streitigkeiten, die zwischen dem Kunden und den Kommunikationsdiensten sowie zwischen dem Kunden und seinem Dienstanbieter entstehen können, sowohl in Bezug auf die Vertraulichkeit der Übertragungen als auch in Bezug auf die Kosten der Übertragungen oder die Wartung der Telefonleitungen.

Ebenso wenig kann Spuerkeess für Schwierigkeiten haftbar gemacht werden, die auf das fehlerhafte Funktionieren von LuxTrust-Zertifikaten oder elektronischen Zertifikaten von Dritten zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch den Verlust oder Diebstahl der Zertifikate entstehen.

#### **Artikel 28: Elektronischer Nachrichtendienst**

28.1. Das E-Mail-Programm („S-Net Messenger“) unter S-Net ist der gesicherte Kommunikationsweg zwischen dem Kunden und Spuerkeess. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, über den S-Net-Messenger alle Informationen zu erhalten, die ihn interessieren könnten oder für ihn nützlich sind. Spuerkeess erfüllt damit rechtsverbindlich ihre Informations- und Bestätigungspflicht gegenüber dem Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, diese Nachrichten, die ihm übermittelt werden, mit hinreichender Regelmäßigkeit zu lesen.

28.2. Spuerkeess erfüllt in jedem Fall rechtsgültig seine Informations- und Bestätigungspflicht gegenüber dem Kunden, indem sie ihm elektronische Nachrichten über das System sendet.

28.3. Der Kunde stimmt zu, dass Spuerkeess berechtigt ist, jede an den Kunden gerichtete Kommunikation, unabhängig von ihrer Art oder ihrem Gegenstand, ausschließlich über S-Net durchzuführen. Er akzeptiert, dass eine solche Mitteilung als gültige und ausreichende Information des Kunden gilt.

28.4. Der Kunde erkennt an, dass jede Zustimmung seinerseits, die durch eine elektronisch bestätigte Annahme über S-Net zum Ausdruck kommt, die gleiche Beweiskraft hat wie eine schriftliche Zustimmung, die vom Kunden handschriftlich unterzeichnet wurde.

#### **Artikel 29: Eingang und Ausführung von Aufträgen**

29.1. Spuerkeess führt nur die Order aus, die mit S-Net in den für den Ordertransfer vorgesehenen Feldern in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Anwendung übermittelt wurden. Spuerkeess behält sich das Recht vor, keine Order für ein Konto auszuführen, die über den S-Net-Messenger übermittelt wurde.

29.2. Die Durchführung eines Kontovorgangs ist mit einem Bestätigungsprozessur zu validieren, die die Anwendung dem Kunden in Abhängigkeit von der durchgeführten Operation anbietet.

29.3. Spuerkeess behält sich das Recht vor, die Ausführung von Vorgängen auszusetzen und weitere Informationen bzw. ggf. eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihr Authentizitätscharakter unzureichend ist oder dass die betreffenden Transaktionen möglicherweise gegen die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen. In diesem Fall trägt der Kunde alle Folgen, die sich aus einer verzögerten oder einer eventuellen Ablehnung der Ausführung ergeben können.

29.4. Es gilt als vereinbart, dass Vorgänge über S-Net nur dann ausgeführt werden, wenn das zu belastende Konto eine ausreichende Deckung aufweist.

29.5. Spuerkeess kann dem Kunden die Möglichkeit von „instant payments“ (Sofortüberweisungen) zur Verfügung stellen, wenn eine vom Kunden erhaltene Zahlungsanweisung in Euro zugunsten eines Girokontos bei Spuerkeess oder eines Kontos bei einer anderen Bank im SEPA-Raum, die Zahlungen per „instant payment“ akzeptiert, vorliegt. Eine solche Zahlung bedeutet, dass der Betrag dem Empfänger innerhalb von maximal 10 Sekunden zur Verfügung gestellt wird. Spuerkeess kann die Zahlung aus rechtlichen, technischen und/oder betrieblichen Gründen nicht sofort ausführen oder endgültig ablehnen. Für den Fall, dass die Zahlung nicht ausgeführt wird, wird der Kunde darüber informiert.

29.6. Wenn ein Zahlungsvorgang zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden soll, ist das für die Ausführung dieses Vorgangs vereinbarte Datum als das Datum anzusehen, an dem der Auftrag bei Spuerkeess eingegangen ist. Der Kunde kann diese Transaktion bis zu einem Tag vor dem Datum, das für die Ausführung dieser Transaktion vereinbart wurde, stornieren. Der Kunde, der eine Zahlungsanweisung übermittelt, muss sowohl zum



Zeitpunkt der Eingabe der Anweisung als auch zum Zeitpunkt der Ausführung über das zu belastende Konto verfügungsberechtigt sein.

29.7. Der Kunde kann in S-Net eine Liste von Zahlungsempfängern, sogenannten vertrauenswürdigen Empfängern, speichern und verwalten.

Wenn der Kunde entweder über die entsprechenden Parameter oder im Rahmen eines Zahlungsvorgangs einen gespeicherten Empfänger ändert oder einen neuen Empfänger hinzufügt, ist, unabhängig davon, dass sich der Kunde bereits zuvor authentifiziert hat um Zugang zu S-Net zu erhalten, eine starke Authentifizierung erforderlich.

Wenn der Kunde eine Zahlung an einen gespeicherten Empfänger vornimmt, ist es möglich, dass er keine zusätzliche starke Authentifizierung vornehmen muss.

#### Artikel 30: Vorgangsnachweis

30.1. Die Identität des Kunden kann vom IT-System von Spuerkeess nur durch Eingabe der vom Login LuxTrust oder vom elektronischen Zertifikat Dritter vorgesehenen Sicherheitselemente überprüft werden, wobei ohne diese der Zugang zu S-Net abgelehnt wird.

Folglich wird im Rahmen der Beziehungen zwischen Spuerkeess und dem Kunden davon ausgegangen, dass alle Aufträge oder Vorgänge, die mit dem elektronischen Gerät durchgeführt werden, für die die Nutzung der Identifikationselemente des Kunden notwendig ist, vom Kunden selbst stammen. Diese Vereinbarung zwischen Spuerkeess und dem Kunden versteht sich vorbehaltlich eventueller späterer Änderungen, die sich auf die Identifizierung des Kunden in Übereinstimmung mit den Gesetzen über die elektronische Signatur und die Zertifizierung beziehen.

30.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die elektronischen Aufzeichnungen von Spuerkeess bzw. von LuxTrust oder des Trusts Services Dritter unabhängig vom Datenträger den formellen und ausreichenden Beweis erbringen, dass die Operationen vom Kunden selbst durchgeführt wurden.

30.3. Der Kunde gestattet Spuerkeess, den Beweis für sein Einverständnis mit der Durchführung der Operation dadurch zu erbringen, dass das Bestätigungsprozedere vom Kunden durchgeführt wurde. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Kunde darauf, sich auf die Bestimmungen von Art. 1341 Code civil zu berufen und ist damit einverstanden, die elektronischen Aufzeichnungen von Spuerkeess, welche alle über Banktelematik durchgeführten Operationen beinhalten, als Beweis anzuerkennen.

30.4. Die mittels S-Net durchgeführten Transaktionen, die eine Kontobewegung beinhalten, werden auf den Kontoauszügen des Kunden ausgewiesen.

#### Artikel 31: Elektronische Zeichnung von Produkten und Dienstleistungen

In Bestimmten Fällen, bietet Spuerkeess dem Kunden die Möglichkeit Produkte und Dienstleistungen mittels der elektronischen Unterschrift des Kunden zu zeichnen, in welchem Fall, der Kunde und Spuerkeess der elektronischen Unterschrift die gleiche Beweiskraft wie die der eigenhändigen Unterschrift anerkennen.

## ZWEITER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

### A. ERÖFFNUNG DER KONTEN UND DEPOTS

#### Artikel 32: Eröffnung von Girokonten

32.1. Spuerkeess kann zu Gunsten von natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften von ihr genehmigt wurden, Girokonten, die auch unter der Bezeichnung „Sichtkonten“ vertrieben werden, in Euro oder in Devisen eröffnen.

32.2. Girokonten in Euro und Devisen tragen nur gemäß einer entsprechenden Vereinbarung Zinsen.

32.3. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen wird im Hinblick auf die Berechnung und Buchung der auf den Konten aufgelaufenen Zinsen nach Wahl von Spuerkeess alle drei, sechs oder zwölf Monate ein Kontoauszug erstellt.

32.4. Bei der Kontoeröffnung weist Spuerkeess dem Kunden eine Kontonummer zu, welche in jeder Mitteilung und/oder Auftrag angegeben werden muss.

32.5. Spuerkeess behält sich das Recht vor, die Eröffnung sowie die weitere Führung aller anderen Kunden, Depots oder Bankprodukte im Namen des Kunden vor der vorherigen Existenz eines Girokontos dieses Kunden in ihren Büchern abhängig zu machen.

32.6. Spuerkeess stellt Verbrauchern, die legal in der Europäischen Union ansässig sind, ein so genanntes Basis-Zahlungskonto mit den Basisleistungen und zu den Bedingungen welche im des Gesetze vom 13. Juni 2017 über Zahlungskonten aufgeführt werden, zur Verfügung.

#### Artikel 33: Eröffnung von Terminkonten

33.1. Spuerkeess kann zu Bedingungen, die seitens Spuerkeess festgelegt werden, Terminkonten mit kurzer Laufzeit in Euro oder in Devisen eröffnen. Die auf diese Konten anwendbare Laufzeit sowie die entsprechenden Zinssätze und Modalitäten werden dem Kunden bei der Eröffnung dieser Konten bestätigt. Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt werden schriftlich bestätigt.

33.2. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen beginnt die Laufzeit von Terminkonten mit fester Laufzeit zwei Werktage nach dem Datum des Erhalts der Gelder und/oder der Anweisungen seitens Spuerkeess.

Bei Ablauf der Laufzeit wird diese Einlage auf Betreiben von Spuerkeess für den gleichen Zeitraum und entsprechend den Marktbedingungen erneuert, es sei denn, der Spuerkeess sind mindestens zwei Werktage vor dem Ablauf gegenteilige Anweisungen zugegangen.

33.3. Sofern nicht Gegenteiliges vereinbart wurde, werden die Zinsen auf Jahresbasis berechnet. Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei Fälligkeit.

Falls das Terminkonto verlängert wird, können die Zinsen kapitalisiert werden.

33.4. Spuerkeess kann zu Bedingungen, die von Spuerkeess festgelegt werden, Terminkonten mit mittlerer oder langer Laufzeit eröffnen.

33.5. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Sonderbedingungen können die Salden der Terminkonten mit kurzer, mittlerer und langer Laufzeit vor deren Ablauf ohne die Zustimmung von Spuerkeess weder ganz noch in Teilen abgehoben werden.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung ist Spuerkeess berechtigt, dem Kunden eine Strafgebühr sowie die Refinanzierungskosten für die verbleibende Laufzeit zu berechnen und in Rechnung zu stellen.

33.6. Spuerkeess behält sich das Recht vor die geltenden Tarife bezüglich Termingeldkonten und/oder S-Net zu ändern. Insbesondere kann Spuerkeess Gebühren für das Entsenden von Kontoauszügen, Bestätigungen oder Bescheiden entnehmen.

#### Artikel 34: Eröffnung von Edelmetalldepots

34.1. Spuerkeess kann mittels besonderer Vereinbarung Edelmetalldepots und -konten eröffnen, in denen das Vermögen des Kunden an Edelmetallen geführt werden kann.

Spuerkeess kann für diese Depots Depotgebühren erheben.

34.2. Kontogutschriften erfolgen in Gramm oder in Unzen bzw. bei Münzen in Einheiten, und die Konten tragen keinen Zins, keine Dividenden und keine Rendite zu Gunsten des Kunden.

#### Artikel 35: Eröffnung von Gemeinschaftskonten und Solidar-Kollektiv-Konten

35.1. Spuerkeess kann im Namen von zwei oder mehreren volljährigen natürlichen Personen oder juristischen Personen, die von ihr genehmigt wurden, Gemeinschaftskonten und Solidar-Kollektiv-Konten eröffnen. Die Bedingungen, denen das jeweilige Konto unterliegt, werden in einer besonderen Vereinbarung festgelegt, die bei der entsprechenden Kontoeröffnung erstellt wird.

35.2. Die Solidar-Kollektiv-Konten unterliegen der Anwendung des Prinzips der Gläubigersolidarität und sind somit grundsätzlich dazu bestimmt, auf Guthabenbasis geführt zu werden.

Für den Fall, dass ein gemeinsames Konto einen Sollsaldo aufweist, gilt in Bezug auf die entsprechenden Kontoinhaber die Anwendung des Prinzips der Schuldnersolidarität vereinbart.

Die Gläubigersolidarität besteht hingegen nicht für das Gemeinschaftskonto, sodass jegliche Anweisung bezüglich dieses Kontos von allen Mitinhabern erteilt werden muss.

## B. ZAHLUNGSDIENSTE

#### Artikel 36: Allgemeine Bestimmungen

36.1. Spuerkeess erbringt dem Kunden Zahlungsdienste, wenn ihm Zahlungsinstrumente (z. B. Debit- oder Kreditkarten) zur Verfügung gestellt werden, Zahlungen, die vom Kunden (z. B. Überweisungen, Daueraufträge oder Bargeldabhebungen) oder von einem dritten Zahlungsempfänger (z. B. Lastschriften) veranlasst wurden, ausgeführt werden, oder wenn dem Kunden ein elektronischer Zugangsdienst zu Zahlungskonten zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde hat die Möglichkeit, dritten Zahlungsdienstleistern (TPP) gemäß Artikel 41 Zugang zu seinen Zahlungskonten zu gewähren. Für Zahlungsinstrumente können besondere Bedingungen oder Benutzerrichtlinien gelten, die unter anderem auf der Webseite [www.spuerkeess.lu](http://www.spuerkeess.lu) veröffentlicht werden.

36.2. Im Fall des Verlustes, des Diebstahls oder der betrügerischen Benutzung der seitens Spuerkeess bereitgestellten Zahlungsinstrumente ist der Kunde verpflichtet, dies anzuzeigen oder durch Anruf bei den üblicherweise zu diesem Zweck vorgesehenen Telefonnummern unverzüglich auf den Vorfall hinzuweisen. Die Bereitstellung der Zahlungsinstrumente beim Kunden oder gegebenenfalls bei dessen Bevollmächtigtem kann auf dem Postweg erfolgen. Spuerkeess übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung. Der Kunde trägt persönlich sämtliche Folgen, die sich möglicherweise aus dem Verlust, dem Diebstahl, der missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung, der Fälschung oder der Nachbildung von Zahlungsinstrumenten ergeben, die dem Kunden oder dessen Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere die Folgen, die sich aus betrügerischen „Phishing“-Manövern ergeben können. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Zahlungsinstrumente, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, besonderen Vorschriften unterliegen.

36.3. Sämtliche zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumente bleiben Eigentum von Spuerkeess und sind dieser auf erste Anfrage zurückzugeben.

#### Artikel 37: Barabhebungen

37.1. Unbeschadet des grundsätzlichen Rechts des Kunden auf Rückerstattung seiner Einlagen, sollte der Kunde, der sicher stellen möchte, zu einem bestimmten Datum einen Betrag in Höhe von mehr als EUR 2.500,- bar abheben zu können, dies der Zweigstelle / Abteilung zwei Werktage im Voraus mitteilen. Je nach abzugebender Währung beträgt die Vorankündigungsfrist unter Umständen mehr als zwei Werktage.

37.2. Die Parteien vereinbaren, dass Spuerkeess das Recht besitzt, ihrer Rückgabepflicht durch jegliches andere Zahlungsmittel nachzukommen, insbesondere durch Überweisung. Der Kunde akzeptiert somit, dass eine Rückzahlung gemäß den von Spuerkeess definierten Modalitäten erfolgt. Für den Fall, dass der Kunde mit diesen Modalitäten nicht einverstanden ist, behält sich Spuerkeess das Recht vor, die Rückzahlung nicht durchzuführen.

#### Artikel 38: Überweisungen

38.1. Der Kunde kann Spuerkeess mit der Ausführung aller Arten von Überweisungen innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie ins Ausland beauftragen. Letztere werden gegebenenfalls im Einklang mit den dort geltenden Vorschriften ausgeführt. Spuerkeess behält sich das Recht vor, eine Order nicht auszuführen, wenn sie der Meinung ist, dass diese Order luxemburgisches Recht oder ein anderes internationales Recht verletzen könnte.

38.2. Der Kunde erkennt an, dass Spuerkeess rechtlich verpflichtet ist, auf der Überweisung den Namen, die Adresse und die Kontonummer des Auftraggebers anzugeben.

38.3. In Ermangelung gegenteiliger Anweisungen seitens des Auftraggebers behält sich Spuerkeess das Recht vor, dem Konto des Empfängers in ihren eigenen Büchern Beträge gutzuschreiben, die zu Gunsten des gleichen Empfängers zu überweisen sind, oder die entsprechenden Beträge über einen ihrer Korrespondenten zahlen zu lassen.

38.4. Überweisungen oder Anweisungen zu Gunsten eines Kunden bei einem Korrespondenten von Spuerkeess im Ausland gelten erst in dem Moment als endgültig von diesem erworben, in dem die entsprechenden Gelder tatsächlich dem Konto von Spuerkeess beim jeweiligen Korrespondenten gutgeschrieben werden, ungeachtet des vorherigen Erhalts einer Überweisungsanzeige oder der Durchführung der Buchung zu Gunsten des Kontos des Empfängers bei Spuerkeess.

38.5. Spuerkeess ist berechtigt anzunehmen, dass die Kontonummer, die auf einer Zahlungsanweisung angegeben ist, die bei ihr eingeht, korrekt ist und derjenigen des auf der entsprechenden Zahlungsanweisung angegebenen Empfängers entspricht, ohne, dass sie jedoch dazu verpflichtet wäre, die Übereinstimmung zu prüfen.

38.6. Spuerkeess behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht auf ihren Formularen ausgestellt sind, welche Spuerkeess dem Kunden zur Verfügung stellt, nicht auszuführen. Des Weiteren, behält sich Spuerkeess das Recht vor Aufträge welche außerhalb der IT-Infrastruktur, welche Spuerkeess dem Kunden zur Verfügung stellt nicht auszuführen.

38.7. Für die Ausführung bestimmter Überweisungen muss Spuerkeess auf Haftung des Auftraggebers die Dienste ihrer Korrespondenten oder Dritter sowie die Clearing-Systeme in Anspruch nehmen.

38.8. Zur Vermeidung von Fehlern müssen die Anweisungen des Auftraggebers vollständig und genau sein. Spuerkeess behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen auszusetzen, um weitere Anweisungen anzufordern, übernimmt jedoch diesbezüglich keine Haftung.

38.9. (1) Wenn der Kunde als Verbraucher handelt, kann er verpflichtet werden, bis zu einem Betrag von EUR 50 die Verluste zu tragen, die durch eine nicht autorisierte Überweisung infolge der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder zweckentfremdeten Zahlungsinstruments entstehen.

(2) Die Bestimmungen von Absatz (1) gelten in folgenden Fällen nicht:

- wenn der Verlust, Diebstahl oder die Entwendung eines Zahlungsinstruments vom Kunden vor der Überweisung nicht erkannt werden konnte, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt; oder

- wenn der Verlust auf Handlungen oder Unterlassungen eines Mitarbeiters, eines Agenten oder einer Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder einer Entität, an die die Tätigkeiten ausgelagert wurden, zurückzuführen ist.

38.10. Der Kunde trägt, unabhängig davon, ob er als Verbraucher handelt oder nicht, alle Verluste, die durch nicht autorisierte Überweisungen entstehen, wenn diese Verluste auf betrügerische Handlungen des Kunden oder auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig eine oder mehrere seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Aufbewahrung seiner personalisierten Sicherheitsdaten nicht erfüllt hat (insbesondere bei Phishing-Angriffen Dritter). In diesem Fall gilt der in Artikel 38.9 (1) genannte Höchstbetrag nicht.

38.11. Überweisungsaufträge, die Spuerkeess erteilt wurden, können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Sie werden nur bei ausreichender Deckung ausgeführt. Bei der Ausführung der Zahlungen ist Spuerkeess von der Beachtung der Reihenfolge des Eingangs der Anweisungen befreit. Vereinbaren der Kunde und Spuerkeess, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem Termin, welcher nicht auf einen Geschäftstag fällt, getätigt werden soll, so wird der eingegangene Auftrag so behandelt als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

38.12. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags nicht auf einen Geschäftstag oder geht ein Zahlungsauftrag nach 15h00 an einem Geschäftstag ein, so behält sich Spuerkeess das Recht vor diesen Zahlungsauftrag so zu behandeln, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen, es sei denn spezifische Bestimmungen weichen hiervon ab.

38.13. Spuerkeess haftet für die ordnungsgemäße Ausführung eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs als auch für die ordnungsgemäße Übermittlung und die Bearbeitung eines vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsvorgangs gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung betreffend Zahlungsdienste.

Auf Verlangen des Kunden bemüht sich Spuerkeess den vom Kunden oder über diesen ausgelösten Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und diesen über das Ergebnis zu unterrichten.

38.14. Sollte sich die Währung des Gutschriftskontos oder des Lastschriftkontos von der Währung eines eingehenden oder ausgehenden Überweisungsauftrags unterscheiden, führt Spuerkeess die Umwandlung bei Geldeingängen zum am Markt gehandelten Geldkurs, bzw. bei Geldausgängen, zum am Markt gehandelten Briefkurs aus. Im Falle einer ausgehenden Überweisung in einer EWR-Währung, die sich von der Währung des Girokontos unterscheidet, ist Spuerkeess aufgrund der Verordnung (EU) 2021/1230 verpflichtet, dem Kunden vorab den geschätzten Gesamtbetrag, der von seinem Girokonto abgebucht wird, einschließlich Gebühren, sowie den geschätzten Gesamtbetrag, der an den Empfänger überwiesen wird, mitzuteilen

38.15. Spuerkeess behält sich das Recht vor, ein Konto, dem irrtümlich ein Betrag gutgeschrieben wurde, am selben Buchungstag wieder zu belasten, falls die schriftliche Gutschriftseintragung der umstrittenen Zahlung aus technischen Gründen nicht rückgängig gemacht werden kann.

38.16. Rücküberweisungen werden in der Höhe des ursprünglich angewiesenen Betrages durchgeführt, abzüglich der Auslagen, die Spuerkeess erwachsen. Das Währungsrisiko ist seitens des Kunden zu tragen.

38.17. Spuerkeess behält sich das Recht vor, einen Überweisungsauftrag nicht auszuführen, wenn dieser gegen ein ausländisches Gesetz oder eine internationale Bestimmung verstößt.

#### Artikel 39: Daueraufträge

39.1. Der Kunde kann Spuerkeess Daueraufträge zur Ausführung von verschiedenen regelmäßigen Zahlungen erteilen.

39.2. Bei unzureichender Deckung ist Spuerkeess nicht verpflichtet, den Dauerauftrag auszuführen. Sie kann den Dauerauftrag in diesem Fall aufheben.

#### Artikel 40: SEPA-Lastschrift

40.1. Die Bestimmungen von Artikel 40 gelten für SEPA-Lastschriften (Single Euro Payment Area). Die SEPA-Lastschrift ist eine Zahlungstransaktion in EUR, durch die der Begünstigte, der Gläubiger des Auftraggebers, vom Kunden, als Schuldner in der Geschäftsbeziehung mit dem Gläubiger, durch ein Mandat die Zustimmung und Vollmacht zur Belastung von Beträgen zur direkten Zahlung vom Girokonto des Kunden erhält. Der Kunde und der Gläubiger können ihren Sitz in verschiedenen Ländern des SEPA-Raumes haben.

Der Kunde und der Gläubiger vereinbaren im Mandat, welches beim Gläubiger verbleibt, das Zahlverfahren der SEPA-Lastschrift, d.h.:

- das SEPA Direct Debit Core Zahlverfahren (nachstehend „SDD Core“), welches jedem Kunden zur Verfügung steht,
- die Option SEPA Direct Debit Business to Business Zahlverfahren (nachstehend „SDD B2B“), welche dem in seinen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelnden Kunden vorbehalten ist.

#### 40.2. Allgemeine Bestimmungen für jede Art von SEPA-Lastschrift

Eine Lastschrift kann einmalige oder wiederkehrende Belastungen je nach den bei Spuerkeess eingegangenen Zahlungsanweisungen des Gläubigers auslösen.

Spuerkeess haftet nicht für die Richtigkeit der vom Gläubiger angegebenen Informationen und kann weder für Periodizität der vorgelegten Zahlungsanweisungen noch für die, dem Girokonto des Kunden belastete Beträge haftbar gemacht werden.

Spuerkeess besitzt das Recht, im Rahmen einer SEPA-Lastschrift erhaltene Zahlungsanweisungen als Anweisung zur Belastung des Girokontos des Kunden mit dem darauf angegebenen Betrag zu betrachten. Eine dementsprechend eingegangene Zahlungsanweisung gilt als von dem in der Anweisung angegebenen Gläubiger ausgehend. Spuerkeess ist nicht zur Überprüfung der Authentizität oder des Ursprungs der Zahlungsanweisung verpflichtet und übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

Spuerkeess ist nicht verpflichtet SEPA-Lastschriften auszuführen, wenn das Konto zum Ausführungsdatum keine ausreichende Deckung aufweist, und kann in solchen Fällen die Zahlungsanweisung ablehnen. Spuerkeess behält sich das Recht vor, eine Zahlungsanweisung auf der Grundlage einer SEPA-Lastschrift eines Gläubigers bzw. seiner Bank, die nach Ablauf von 36 Monaten nach der letzten Zahlung gemäß des gleichen SEPA-Mandats eingeht, abzulehnen.

Auf Verlangen des Kunden kann eine Zahlungsanweisung abgelehnt werden, sofern diese Aufforderung Spuerkeess am Werktag vor dem Ausführungsdatum zugeht.

Die Beziehungen zwischen dem Kunden und dem/den Gläubiger(n) sind kein Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen Spuerkeess und dem Kunden und sind mit keinerlei Ansprüchen gegenüber Spuerkeess verbunden. Infolgedessen muss der Kunde seine Rechte und Ansprüche aus diesen rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und dem/den Gläubiger(n) direkt bei dem/den Gläubiger(n) geltend machen und direkt mit diesem/diesem eventuelle daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten beilegen.

Spuerkeess nimmt die Durchführung der Lastschrift auf der Grundlage der vom Gläubiger, bzw. von der Bank des Gläubigers, erhaltenen Anweisungen vor. Diese Anweisungen müssen u.a. folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Zahlers,
- die Kontonummer des Zahlers,
- den zu überweisenden Betrag,
- das Ausführungsdatum,
- die Identifikationsnummer der Einzugsermächtigung,
- das Datum der Unterzeichnung der Einzugsermächtigung,
- den Namen des Gläubigers.

In Ermangelung präziser Anweisungen des Kunden ist Spuerkeess nicht verpflichtet, die zwischen dem Kunden und dem Gläubiger vereinbarten Modalitäten und Beträge zu überprüfen.

Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, Spuerkeess folgende Anweisungen zu erteilen:

- Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Periodizität zu begrenzen,
- im Rahmen einer Lastschrift des Typs SDD B2B, vor Belastung des Girokontos jede Lastschrift anhand der Angaben im Mandat zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen,
- sämtliche Lastschriften auf das Girokonto oder sämtliche von einem oder mehreren Begünstigten veranlasste Lastschriften zu blockieren, bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Begünstigte(n) veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

#### 40.3. Besondere Bestimmungen für Lastschriften des Typs SDD Core

Sofern Spuerkeess vom Kunden keine ausdrücklichen gegenteiligen schriftlichen Anweisungen erhält, ermächtigt der Kunde Spuerkeess zur Belastung seines/seiner Girokontos/Girokonten mit jeder zur Einlösung durch einen Gläubiger bzw. der Bank des Gläubigers vorgelegten SDD Core-Lastschrift.

Innerhalb von acht Wochen ab der Belastung des Girokontos des Kunden gemäß einer SDD Core- Lastschrift verfügt dieser über das Recht auf die Rückerstattung des somit abgebuchten Betrags. Zur Geltendmachung dieses Rechts auf Rückerstattung muss sich der Kunde innerhalb der vorerwähnten Frist an Spuerkeess wenden.

#### 40.4. Besondere Bestimmungen für Lastschriften des Typs SDD B2B

Der Kunde hat Spuerkeess unverzüglich von jeder neuen Einzugsermächtigung des Typs SDD B2B durch Vorlage einer Kopie des Mandats oder durch Mitteilung der darin enthaltenen Angaben zu informieren. Von jeder Stornierung oder Änderung des Mandats hat er Spuerkeess ebenfalls unverzüglich zu informieren.

Hat der Kunde die Mitteilung einer Änderung des Mandats an Spuerkeess versäumt und legt der Gläubiger eine Zahlungsanweisung auf der Grundlage eines früheren Mandats vor, führt Spuerkeess, die von der Änderung keine Kenntnis nehmen konnte, die Anweisung aus.

Bei der ersten Zahlungsanweisung auf der Grundlage eines SDD B2B-Mandats überprüft Spuerkeess, ob die vom Gläubiger oder seiner Bank übermittelten Daten des Mandats der vom Kunden vorgelegten Kopie oder den von ihm mitgeteilten Angaben entsprechen. Bei Nichtübereinstimmung oder bei Nichtvorlage der Daten durch den Kunden versucht Spuerkeess, den Kunden zwecks Bestätigung des Mandats zu erreichen. In Ermangelung einer Bestätigung lehnt Spuerkeess die Ausführung der Zahlungsanweisung ab. Die Folgen einer solchen Nichtausführung gehen zu Lasten des Kunden.

Sobald der Kunde nicht mehr als Geschäfts- oder Firmenkunde handelt, ist er verpflichtet, Spuerkeess davon in Kenntnis zu setzen.

Die auf der Grundlage einer SDD B2B-Mandats belasteten Beträge können nicht mehr gemäß Artikel 40.3 rückerstattet werden.

#### Artikel 41: Drittanbieter im Zahlungsverkehr

41.1. Der Kunde kann Drittanbietern im Zahlungsverkehr (TPP) Zugang zu seinen bei Spuerkeess geführten Zahlungskonten gewähren, sofern seine Zahlungskonten online aufrufbar sind und der Kunde oder seine Vertreter Spuerkeess ihre digitale Identität mitgeteilt haben. So kann der Kunde die Leistungen von Kontoinformationsdienstleistern (AISP) und/oder Zahlungsauslösedienstleistern (PISP) in Anspruch nehmen.

41.2. Es wird keine Vertragsbeziehung zwischen Spuerkeess und den verschiedenen Drittanbietern im Zahlungsverkehr begründet, dadurch begründet, dass der Kunde deren Dienste in Anspruch nimmt. Dem Kunden obliegt es, Verträge mit den Drittanbietern im Zahlungsverkehr abzuschließen, die geeignet sind, sicherzustellen, dass die erbrachten Dienstleistungen strikt im Einklang mit dem Einverständnis erfolgen, das der Kunde dem Dienstleister erteilt hat.

41.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Spuerkeess keine Kontrolle über das dem Drittanbieter im Zahlungsverkehr erteilte Einverständnis ausübt, und akzeptiert, dass Spuerkeess auf dieses Einverständnis so, wie es ihr vom Drittanbieter im Zahlungsverkehr zwecks Gewährung des Zugangs zu dem (den) Zahlungskonto (Zahlungskonten) beziehungsweise zwecks Ausführung einer Zahlungsanweisung übermittelt wurde, vertrauen kann.

41.4. Spuerkeess kann einem AISP oder PISP den Zugang zu einem Zahlungskonto aus objektiven Gründen verweigern, die im Zusammenhang mit der Sicherheit, einem unberechtigten oder betrügerischen Zugriff auf das Zahlungskonto oder einer unberechtigten oder betrügerischen Auslösung eines Bezahlvorgangs stehen. Spuerkeess behält sich überdies das Recht vor, den Zugang zum Zahlungskonto zu verweigern, falls der AISP nicht als solcher bei den zuständigen Behörden registriert ist oder falls der PISP nicht über eine Zulassung verfügt.

41.5. Kunden, die die Leistungen Drittanbieter im Zahlungsverkehr in Anspruch nehmen, haften allein für Risiken und Schäden, die sich aus der Offenlegung ihrer Identifizierungs- und Sicherheitsdaten ergeben (siehe Artikel 27.1).

#### C. SPAREINLAGEN

##### Artikel 42: Eröffnung von Sparprodukten

42.1. Die Bedingungen, denen Spardepots bei Spuerkeess unterliegen, beruhen auf dem abgeänderten Gesetz vom 24. März 1989 über die Staatsbank und Staatsparkasse Luxemburg.

42.2. Spuerkeess kann Sparbücher, Sparbücher für Jugendliche, Sparkonten, Sparkonten für Jugendliche, Bausparkonten sowie alternative Sparkonten eröffnen, ungeachtet des Handelsnamens dieser Sparprodukte und kann diese Eröffnung mit der Verpflichtung verbinden, ein zugehöriges Girokonto zu eröffnen

42.3. Minderjährige sind berechtigt, sich zu ihren Gunsten ohne Mitwirken ihres gesetzlichen Vertreters Konten aller Art eröffnen zu lassen.

Die Minderjährigen können die vorerwähnten Konten gemäß den seitens Spuerkeess festgelegten Modalitäten im Einklang mit den rechtlichen Voraussetzungen und entsprechend dem Alter des Minderjährigen führen.

42.4. Mit Ausnahme des Sparkontos, das gemäß den Modalitäten eines Solidar-Kollektiv-Kontos oder eines Gemeinschaftskontos im Namen mehrerer volljähriger natürlicher Personen oder juristischer Personen, die von Spuerkeess genehmigt wurden, eröffnet werden kann, wird kein Sparprodukt im Namen mehrerer Personen eröffnet.

42.5. Es können keine Zahlungsdienste über ein Sparprodukt ausgeführt werden.

##### Artikel 43: Kapital und Obergrenze

Durch Einzahlungen und Überweisungen können in beliebiger Höhe Einlagen erfolgen. Spuerkeess behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag der Gelder, die in bestimmte Kategorien von Sparkonten eingezahlt werden können, gegebenenfalls zu begrenzen.

#### Artikel 44: Zinsen und Prämien

44.1. Außer im Fall einer vollständigen Rückzahlung werden Zinsen nur dann im Laufe des Jahres gezahlt, wenn es sich dabei um Zinsen handelt, die zum 31. Dezember des Vorjahres fällig geworden sind.

44.2. Sämtliche Sparprodukte tragen Zinsen, die auf Grundlage der Werktage berechnet werden. Die Anwendung der Valutatage für die Einzahlungen und Rückzahlungen ist entsprechend dem gewählten Sparprodukt definiert und im Einzelnen durch die besonderen Bestimmungen spezifiziert, denen das entsprechende Produkt unterliegt.

44.3. Der Zinssatz kann durch allgemeine Verfügung geändert werden.

44.4. Spuerkeess kann zusätzlich zum Basiszinssatz für bestimmte Kategorien von Sparbüchern oder Sparkonten zu seitens Spuerkeess festgelegten Bedingungen Treueprämien und Wachstumspämien gewähren.

#### Artikel 45: Rückzahlung

45.1 Kunden, die Inhaber eines Sparproduktes sind, können die Rückzahlung der gesamten Einlage oder eines Teils davon fordern. Spuerkeess behält sich jedoch das Recht vor, gegebenenfalls die Einhaltung entsprechender Kündigungsfristen zu verlangen.

#### Artikel 46: Bedingte Einlagen

46.1. Auf Anfrage eines Dritten können Einlagen im Namen eines minderjährigen Kunden erfolgen.

Die entsprechenden Kontoführungsmodalitäten werden im Rahmen eines Vertrages festgelegt, der seitens des einzahlenden Dritten unterzeichnet wird.

46.2. Rückzahlungen, Änderungen der Bedingungen oder Widerrufe können nicht ohne die vorherige Zustimmung des Einzahlers sowie des Kontoinhabers und/oder seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden.

#### D. DARLEHEN UND KREDITE

##### Artikel 47: Form von Darlehen und Krediten

47.1. Spuerkeess kann dem Kunden persönliche Darlehen mit oder ohne Garantien, kurzfristige Darlehen mit oder ohne Bereitstellung von realen Sicherheiten, Immobiliendarlehen, Studientdarlehen, Investitionsdarlehen sowie gegebenenfalls Darlehen sonstiger Art gewähren, die zwischen den Parteien zu vereinbaren sind.

47.2. Spuerkeess kann dem Kunden Kredite gewähren, die im Allgemeinen in Form von Kontokorrentkrediten, Kassenfazilitäten, Überziehungskrediten, Diskontkrediten für Kunden und Lieferanten, Direktkrediten unter üblichem Vorbehalt, Dokumentenkrediten, Bankgarantien und Bürgschaften eingeräumt werden.

47.3. Spuerkeess führt im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Leasinggeschäfte durch welche Gegenstand besonderer Vereinbarungen sind.

##### Artikel 48: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Darlehen und Kredite

48.1. Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen sämtliche Darlehen und Kredite den Bestimmungen, die im Rahmen der zwischen den Parteien getroffenen Darlehens- und Kreditvereinbarungen unterzeichnet wurden.

48.2. Darlehen, Krediteröffnungen und Vorauszahlungen gleich welcher Art, denen Spuerkeess zugestimmt hat, sowie Verpfändungen, Pfandverträge und Bestellungen von Hypotheken, die anlässlich der entsprechenden Geschäfte im Rahmen des großherzoglichen Erlasses vom 27. Mai 1937 unterzeichnet werden, werden mittels Bankurkunden bewirkt, die in einem einzigen Exemplar entgegengenommen werden, das anschließend in einer Ausfertigung als Originalurkunde in den Archiven von Spuerkeess verwahrt wird.

48.3. Urkunden, die im Einklang mit dem vorstehenden Artikel erstellt werden, sind notariell beglaubigten Urkunden gleichgestellt; sie haben den Wert authentischer Urkunden und sind vollstreckbar.

Hypothekarische Eintragungen werden ausschließlich gegen Vorlage des Hypothekenantragsformulars vorgenommen.

##### Artikel 49: Bestimmungen betreffend Zinsen, Provisionen und Gebühren

49.1. Vereinbarungen betreffend Zinsen, Provisionen und Gebühren der verschiedenen Darlehens- und Kreditarten unterliegen den besonderen Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und Spuerkeess getroffen wurden, unbeschadet den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

49.2. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen und gemäß dem Gesetz vom 24. März 1989 über die Staatsbank und Staatsparkasse, Luxemburg, ist Spuerkeess berechtigt, die Sollzinsen im Rahmen einer allgemeinen und gegebenenfalls seitens des zuständigen Ministers genehmigten Maßnahme zu ändern.

49.3. Sollte der Kunde eines seiner Konten über den gewährten Rahmen hinaus überziehen, so fallen auf die entsprechende Überziehung ohne vorherige Mahnung an:

- Sollzinsen, die seitens Spuerkeess auf Basis der aktuellen Marktbedingungen festgelegt werden und bezüglich derer vereinbart wird, dass sie entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Zinssätze angepasst werden können,
- Überziehungszinsen, die zeitanteilig auf den Saldo berechnet werden, der den zuvor eingeräumten Kreditrahmen übersteigt.

Diese Bestimmung stellt keineswegs eine Ermächtigung des Inhabers eines Kontos oder des Mitinhabers eines Sammelkontos oder Solidar-Kollektiv-Kontos zur Vornahme von Überziehungen dar.

49.4. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen werden die Sollzinsen, die Überziehungszinsen sowie die Gebühren und Provisionen dem Konto des Kunden am

Quartalsende, das heißt am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und am 31. Dezember belastet und kapitalisiert.

## **E. VERMIETUNG VON SCHLIESSFÄCHERN**

### **Artikel 50: Allgemeine Bestimmungen über Schließfächer**

50.1. Spuerkeess stellt dem Kunden, der Kontoinhaber ist und eine nachhaltige Geschäftsbeziehung mit Spuerkeess unterhält, gegen Zahlung einer Miete gemäß den geltenden Tarifen Schließfächer zur Aufbewahrung von Wertgegenständen, Dokumenten, Schmuck usw.. Eine Mietvereinbarung bestimmt die Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Nutzung der Schließfächer.

50.2. Die Kündigung nach der automatischen jährlichen Vertragsverlängerung berechtigt nicht zu einer Rückerstattung der gezahlten Mietkosten oder eines Teilbetrags davon.

50.3. Spuerkeess ist berechtigt, eine Garantiefinanzierung zur Deckung sämtlicher Kosten in Verbindung mit dem Mietvertrag zu verlangen.

50.4. Änderungen des Wohnsitzes, des Familienstandes oder der Rechtsfähigkeit des Mieters müssen Spuerkeess mitgeteilt werden.

50.5. Die Rechte und Pflichten des Mieters dürfen nicht ohne Genehmigung von Spuerkeess abgetreten werden.

50.6. Der Zugang zu den Tresoren ist nur während der Schalterstunden von Spuerkeess möglich.

50.7. Der vom Kunden in dem Schließfach hinterlegte Inhalt ist bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 50.000 versichert. Im Fall eines nachweislichen Schadens (Einbruch, Feuer oder eine andere Ursache) muss der Kunde, falls Spuerkeess dies verlangt, schlüssige Nachweise vorlegen, die die Existenz der Gegenstände im Schließfach und die Höhe des entstandenen Schadens belegen.

### **Artikel 51: Rechte und Pflichten von Spuerkeess**

51.1. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages übergibt Spuerkeess dem Mieter den oder die Schlüssel des Schließfaches.

Spuerkeess beschränkt sich darauf, dem Mieter die volle und ausschließliche Verfügungsgewalt über das gemäß seinem Bestimmungszweck gemietete Schließfach zu verschaffen, und übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf die dort hinterlegten Gegenstände.

51.2. Spuerkeess unternimmt sämtliche zur Überwachung, zur Sicherung sowie zum Verschließen der Schließfächer und der Tresorfächer erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen. Diese Maßnahmen haben jedoch nur die Wirkung, dem Mieter Garantien und zusätzliche Erleichterungen einzuräumen; Spuerkeess kann aus ihnen keine besondere Haftung und keine Ergebnispflicht erwachsen.

51.3. Nach dem Tod des Mieters müssen die Anspruchsberechtigten die üblichen Identitätsnachweise vorlegen, bevor sie ermächtigt werden, auf das Schließfach zuzugreifen und über dessen Inhalt zu verfügen.

Desgleichen müssen sie bereits im Voraus sämtliche gemäß dem geltenden Erbrecht vorgeschriebenen Formsachen ordnungsgemäß durchgeführt haben.

Im Fall des Todes eines Mieters werden die Formalitäten im Zusammenhang mit der Öffnung des Schließfaches und des Inventars seines Inhalts gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

51.4. Im Fall der Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen und insbesondere im Fall des Verzugs bei der Mietzahlung kann Spuerkeess eine Woche, nachdem eine entsprechende per eingeschriebenem Brief versandte Mahnung wirkungslos geblieben ist, das Schließfach öffnen lassen, ein Protokoll dieser Schließfachöffnung erstellen lassen und eine Bestandsliste seines Inhalts erstellen. Der Kunde hat die Kosten der Zwangsöffnung des Schließfaches zu tragen.

Falls die Geschäftsbeziehung des Schließfachmieters zu Spuerkeess gemäß dem Gesetz über inaktive Konten und Schließfächer als inaktiv zu betrachten ist, gelten bei einer gewaltsamen Öffnung des Schließfaches die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertrag ist in diesem Fall mit vollem Recht und ohne jede Formerfordernis gekündigt.

### **Artikel 52: Rechte und Pflichten des Mieters**

52.1. Der Mieter hat sorgfältig auf seine/n Schlüssel zu achten. Er haftet für jegliche missbräuchliche Nutzung derselben. Bei Schlüsselverlust ist er verpflichtet, Spuerkeess unmittelbar per Einschreiben darüber in Kenntnis zu setzen, die dann die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Mieters einleitet. Bei mehreren Mietern sind diese Sicherheitsmaßnahmen gegen jeden Mieter durchsetzbar.

52.2. Die Schließfächer dürfen ausschließlich zur Verwahrung von Wertgegenständen wie z.B. Urkunden, Briefmarkensammlungen, Dokumenten, Münzen, Edelsteinen, Schmuck, Kunstgegenständen und Geld verwendet werden.

Jegliche anderweitige Nutzung ist verboten.

Der Mieter verpflichtet sich, keine gefährlichen oder verderblichen Gegenstände sowie keine Gegenstände im Schließfach aufzubewahren, die Schäden jeglicher Art auslösen können, und haftet für jeglichen Schaden, der sich aus der missbräuchlichen Nutzung der Schließfächer ergibt.

52.3. Der Mieter kann einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen, denen er eine schriftliche Zugangsvollmacht zum Schließfach erteilt.

52.4. Der Mieter, Mitmieter oder Bevollmächtigte muss bei jedem Besuch die Erklärung über den Zugang zum Schließfach unterzeichnen.

Spuerkeess kann gegebenenfalls einen Identitätsnachweis des Mieters oder seines Bevollmächtigten verlangen.

52.5. Spuerkeess erhebt entsprechend ihren eigenen Tarifen eine jährliche Depotgebühr, die sich nach dem angegebenen Wert und Volumen des Gegenstandes bestimmt.

## **F. SERVICELEISTUNG „DEPOT 24H/24“**

### **Artikel 53: Allgemeine Bestimmungen für die Serviceleistung „DEPOT 24H/24“**

53.1. Spuerkeess stellt denjenigen ihrer Kunden, die Inhaber eines Kontos in ihren Büchern sind, entsprechend den vorhandenen Einrichtungen die Serviceleistung DEPOT 24H/24, Ad-hoc-Kassetten und/oder Plastiktaschen zur Verfügung, damit sie dort ihre Wertgegenstände hinterlegen können.

53.2. Hinterlegungen werden nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Überprüfung angenommen, wobei der Kunde Spuerkeess, die Eigentümerin des Tresors ist, in dem er seine Hinterlegung vornimmt, anweist, Kassetten bzw. Plastiktaschen zu öffnen sowie die von den mit der Durchsicht der Taschen oder Kassetten beauftragten Angestellten festgestellten Beträge auf sein Konto zu buchen. Im Rahmen dieser Dienstleistung beauftragt Spuerkeess gegebenenfalls einen Dienstleister des Finanzsektors mit der Ausführung von bestimmten verwaltungstechnischen Tätigkeiten.

53.3. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem auf dem Hinterlegungsschein vermerkten Betrag und dem Betrag der von den mit der Durchsicht der Taschen oder Kassetten beauftragten Angestellten von Spuerkeess festgestellt wird, wird der Kunde unverzüglich darüber benachrichtigt. Gleiches gilt im Fall der Entdeckung von falschen, gefälschten oder abgelaufenen Münzen oder Geldscheinen.

In diesen Fällen sind die Feststellungen von Spuerkeess maßgeblich. Dem Konto des Kunden werden die diesen Feststellungen entsprechenden Beträge gutgeschrieben, und die Quittung wird dementsprechend ausgestellt.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 54: Höhere Gewalt und hoheitliche Maßnahmen**

54.1. Spuerkeess kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich möglicherweise aus Ereignissen höherer Gewalt ergeben, welche die Dienstleistungen von Spuerkeess auch nur teilweise unterbrechen, behindern oder stören. Gleiches gilt für Schäden, die durch bewaffnete Raubüberfälle hervorgerufen werden. Bei hoheitlichen Maßnahmen ist Spuerkeess vom Amt wegen freigestellt.

54.2. Desgleichen lehnt Spuerkeess jegliche Haftung für die Folgen gleich welcher Art ab, die sich aus Verspätungen oder Irrtümern im Zusammenhang mit der Übermittlung von Benachrichtigungen ergeben könnten, die für Rechnung ihrer Kunden gemacht werden, solange die entsprechenden Verspätungen oder Irrtümer ihr nicht zuzuschreiben sind.

### **Artikel 55: Wahl des Erfüllungsorts, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

55.1. Vorbehaltlich gegenteiliger vertraglicher Vereinbarungen ist der Erfüllungsort für die Pflichten von Spuerkeess der Sitz von Spuerkeess.

55.2. Streitsachen mit Kunden und Geschäftspartnern als auch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Luxemburger Recht.

55.3. Gerichtsstand für jegliche Streitigkeit zwischen dem Kunden und Spuerkeess ist ausschließlich das Großherzogtum Luxemburg; Spuerkeess kann jedoch vor jeglichem sonstigen Gericht Klage erheben, das in Bezug auf den Kunden in Ermangelung der vorstehenden Wahl des Gerichtsstands normalerweise zuständig wäre.